EGGBI Bewertungen von Schadstoffen, Informationen und Prüfberichten zu Produkten/Produktgruppen, Bausystemen, Projekten für den Einsatz in Gebäuden **mit erhöhten Anforderungen an die „Wohngesundheit“** (EGGBI Beratungs- Zielgruppe) Informationsstand: 04.11.2026

Dieses Dokument ist derzeit in Bearbeitung- interne LINKS zu den übrigen EGGBI- Dokumenten müssen auf Grund der Neuaufstellung der EGGBI-Homepage überarbeitet werden.

Stellungnahme

zur

Verweigerung von Dokumenten
durch die Bezirksregierung von Niederbayern
(mit Unterstützung des Wirtschaftsministeriums)

zum Thema
"Ablehnung einer Raumverträglichkeitsprüfung" für das Projekt Logistikpark Amazon/ Panattoni

Eine umfangreiche Projektbeschreibung mit Hinweisen zu rechtlichen Grundlagen, einem umfangreichen Medienspiegel (über 160 Presseberichte) und bekannten Fakten finden Sie im

! **Sämtliche Publikationen zum "geplanten" Amazon - Panattoni Logistikpark**
Stocka
(Markt Rohr in Niederbayern)
Ständig aktualisiert

Inhalt

1 Aktuelle Entwicklungen 5

2 Sachverhaltsdarstellung 6

3 Stellungnahme der Bezirksregierung 2026 7

3.1 Verkehr mit damit verbundenen Gesundheitsgefährdungen 7

3.2 "Arbeitskräfte und Bevölkerung", Siedlungsstruktur und Wohnmöglichkeiten" 8

4 Ermessungsentscheidung bezüglich Erfordernis einer Raumverträglichkeitsprüfung 10

4.1 Begründung und Dokumentation 10

4.2 Beteiligte Fachstellen (Beispiele) 10

4.3 Formale Anforderungen: 11

4.4 Dokumentations- und Aktenführungspflichten 11

4.4.1 Typischer formaler Aufbau der Entscheidung 11

5 12.11.2025, 23.10.2025 und 24.07.2025 Regierung von Niederbayern verweigert nach wie vor Dokumente 12

6 Dienstaufsichtsbeschwerde beim Staatsministerium für Inneres bzw. beim Wirtschaftsministerium 14

6.1 24.07.2025 Wirtschaftsministerium lehnt Einspruch ebenfalls ab 14

6.1.1 Fragwürdige Argumentation zum Thema Raumverträglichkeitsprüfung 14

Gesetzliche Fundstellen 15

6.1.2 Verfahrensmangel Rechtsmittelbelehrung 15

6.2 09.07.2025 Ministerium für Inneres lehnt meinen Einspruch ab – Weiterleitung an das Wirtschaftsministerium 16

6.3 25.06.2025 Staatsministerium für Inneres leugnet die Zuständigkeit bei Verfahrensfehlern 16

6.3.1 Dienstaufsichtsbeschwerde wegen 16

6.3.2 Zuständige Dienstaufsichtsbehörde (Bayern): 16

6.3.3 Zuständigkeit in der Praxis 16

6.3.4 Relevante Rechtsgrundlagen 16

6.4 23.06.2025 Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Regierung von Niederbayern 17

7 Zusammenfassende "mögliche" rechtliche Bewertung 18

7.1 Zwingende Einbindung des Landratsamts durch Bezirksregierung 18

7.1.1 Allgemeiner Rechts- Rahmen in Deutschland 18
7.1.2 Verfahrensfehler 18
7.1.3 Anfechtbarkeit der Entscheidung 18
7.1.4 Dienstrechtliche Konsequenzen (im Extremfall) 18
7.1.5 Haftung des Staates / der Behörde 19
7.1.6 Fazit 19
7.1.7 Rechts- Rahmen in Bayern 19
7.1.8 Mögliche rechtliche Konsequenzen 19
7.1.9 Grundsatz der vollständigen Sachverhaltsaufklärung 20
7.1.10 Zusammenfassende Bewertung 20
7.2 Gesetzlich vorgeschriebene Stellungnahme des Landratsamts 21
7.2.1 Verletzung der verwaltungsinternen Verfahrensordnung 21
7.2.2 Erforderlichkeit schriftlicher Stellungnahmen 21
7.2.3 Geltung des Umweltinformationsgesetzes (BayUIG / UIG) 21
7.2.4 Zusätzliche rechtliche Risiken / Konsequenzen 22
7.2.5 Zusammenfassende Bewertung 22
7.3 Ausnahmeregelung für Logistikunternehmen bezüglich Anbindegebot 23
7.3.1 Die klare Antwort 23
7.3.2 Anbindegebot und die „Logistik-Ausnahme“ – Gesetzeslage 23
7.3.3 Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) – eigenständige Prüfungspflicht 23
7.3.4 Kein Substitutionsverhältnis: Ausnahme - Verzicht auf RVP 24
7.3.5 Zusammenfassung 24
7.4 Logistikunternehmen sind nicht explizit in der Bundes ROV erwähnt 25
7.4.1 Raumordnungsverordnung (RoV) ist nicht abschließend – Landesrecht gilt ergänzend 25
7.4.2 Rechtsgrundlage Bayern 25
7.4.1 Beispielhafte Quellen zur Raumbedeutsamkeit von Logistikzentren 26
7.5 Vergleich mit anderen Amazon- Standorten in Bayern 27
7.5.1 Art. 25 Abs. 2 BayLplG – Prüfungspflicht im Einzelfall 27
7.5.2 Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) 27
7.5.3 Willkürverbot / Selbstbindung der Verwaltung 27
7.5.4 Erforderlichkeit einer nachvollziehbaren raumordnerischen Begründung 28
7.5.5 Präventionsfunktion der Raumverträglichkeitsprüfung 28
7.5.6 Zusammenfassung 28
7.6 Abstimmung mit dem Wirtschaftsministerium als Begründung? 29
7.6.1 Wirtschaftsministerium verweigert ernsthafte Behandlung von Aufsichtsbeschwerden 29

7.6.2 Rechtlicher Wert der Aussage „mit dem Wirtschaftsministerium abgestimmt“.....30
7.6.3 Die „Abstimmung mit dem Ministerium“ kann allenfalls.....30
7.6.4 Pflicht zur Aktenmäßigen Dokumentation & Transparenz.....30
7.6.5 Gesprächsnotizen, Abstimmungsprotokolle sind Umweltinformationen, wenn 30
7.6.6 Unterlagen, die offenzulegen sind.....31
7.6.7 Ausnahmen vom Informationszugang – eng auszulegen 31
7.6.8 Zusammenfassung: Rechtslage und Zitate 31
8 Weitere Zusammenfassungen.....31
9 Allgemeiner Hinweis.....32

Es handelt sich hier um eine chronologische Auflistung eines entsprechenden Schriftverkehrs - ergänzt mit angeführten "Rechtsmeinungen" aus verschiedenen Quellen dazu – "Interpretationen" die angesichts der Verweigerungshaltung der Behörden ehestmöglich von einem Anwalt entsprechend verifiziert werden müssen.

Bitte beachten Sie die zahlreichen erklärenden Links in dieser Stellungnahme.

Für die Meldung nicht mehr "funktionierender Links" bzw. inhaltlicher Fehler bin ich stets dankbar!

1 Aktuelle Entwicklungen

September 2026

Nach erneuter, nunmehr anwaltlicher Anfrage der Bürgerinitiative an die Bezirksregierung von Niederbayern zu den Gründen der Verweigerung einer Raumverträglichkeitsprüfung erhielt deren Anwalt am 28.09.2026 "gefälligkeitshalber"[1] eine entsprechende (erneut unvollständige[2]) "Stellungnahme", welche einen tiefen Einblick in die Mängel (Ermessungsentscheidung mit maßgeblichen Abwägungsmängeln) dieser Entscheidung bietet.

Es handelt sich dabei um das Schreiben der Bezirksregierung von Niederbayern an das Wirtschaftsministerium vom 13.06.2024, welches wiederum das Wirtschaftsministerium dazu veranlasste, die "Richtigkeit" der Verweigerung einer RVP zu bestätigen.

- Mehr dazu im Kapitel **3**

November 2025

28.11.2025 Regierung von Niederbayern verweigert weiterhin Dokumente zur "Entscheidungsfindung" bezüglich Verzichtes auf Raumverträglichkeitsprüfung

und bezieht sich als "Begründung" ausschließlich auf die bayerische Ausnahme vom Anbindegebot für Logistikunternehmen (bezieht sich lediglich auf den "Flächenverbrauch") und auf die Tatsache, dass bei zwei anderen Amazon-Projekten (mit völlig anderer Infrastruktur und Umweltverhältnissen) ebenfalls keine solche Prüfung durchgeführt wurde. **Dokumente bezüglich sorgfältiger Einzelfallprüfung (Abstimmung mit Fachabteilungen des Landratsamts- Sorgfaltspflicht auch bei Ermessungsentscheidungen!) werden weiterhin verweigert**. Schriftverkehr 28.11.2025

> Mehr Infos dazu im Kapitel "Bezirksregierung" im Dokument "Logistikpark Stocka (2) Politik und Behörden"

Seit April 2024 ist es dem Gemeinderat von Rohr bis heute (04.11.26) nicht gelungen, die über 400 Einwände von Bürgern Verbänden, Nachbarkommunen, Initiativen zu beantworten – dies, obwohl die Bürgermeisterin noch im Mai 2024 diese Antworten bis Ende Sommer 2024 schriftlich zusicherte!! (Mehr dazu im Dokument 2 "Politik" Kapitel 2.18.9)

Offensichtlich wiegen die bereits jetzt vorgebrachten Argumente so schwer, dass es dazu nach mehr als 16 Monaten „Bearbeitung“ noch keine schlüssigen Antworten gibt!

> ***Möglicherweise haben aber auch bereits die ersten „Gemeinderäte“ erkannt, dass dieses Projekt keineswegs ein abgesichert „nachhaltiges“ Projekt für die Gemeinde darstellt?***

Die Stellungnahme befasst sich nicht mit strukturellen Auswirkungen des Versandhandels, speziell auch von Amazon generell auf den regionalen Handel. Dies wäre eine primäre Aufgabe von Interessensvertretungen wie der IHK (unterstützt konkret allerdings dieses Projekt –Dokument 2 "Politik") und der Landes- Politik (auch der "Wirtschaftsminister" unterstützt den Logistikpark - ebenfalls aus Dokument 2).

*In dieser Zusammenfassung geht es ausschließlich darum, die negativen Auswirkungen **dieses konkreten Projektes** auf die Gesundheit, Umwelt, Landschaft, Sozialstruktur in der Region aufzuzeigen – und nachzuweisen, **dass dieser Standort** für ein Projekt dieser Größenordnung vollkommen ungeeignet ist.*

---

[1] Zitat: *"Es handelt sich nach unserer Einschätzung um eine "interne Mitteilung"- sie wurde aber dennoch zur Verfügung gestellt, da unsere Prüfung ergaben hat, dass im konkreten Fall das "öffentliche Interesse" (Bayerisches Umweltinformationsgesetz) überwiegt."*

[2] Hinweise auf wesentlich umfangreichere Begründungen mit Seitenangaben wie Seite 25, Seit 37…

2 Sachverhaltsdarstellung

An mich wandten sich erstmals im Februar 2024 Familien aus Rohr und Offenstetten, die nicht genannt werden möchten und die mir inzwischen immer öfter auch "vertrauliche" Informationen, (garantierter Informanten Schutz meinerseits, gedeckt durch das Pressegesetz), unter anderem aber auch sehr viele Presseberichte zur Verfügung stellten, meist mit der Bitte um eine Einschätzung der gesundheitlichen Risken, **aber auch der Bitte nach dem Aufzeigen rechtlicher Möglichkeiten, nach Kräften das Projekt doch noch verhindern zu können.**

Die Gesamtdokumentation- ständig aktualisiert - finden Sie unter "Logistikpark Stocka- Gesundheit und Umwelt"

Auf völliges Unverständnis stieß ich sowohl bei der Bürgerinitiative gegen dieses Projekt, bei den Nachbargemeinden, den Umweltverbänden und bei vielen Bürgern **zum Beschluss der Bezirksregierung Niederbayern, auf eine Raumverträglichkeitsprüfung zu verzichten – dies mit völlig irrelevanten Begründungen.**

Entgegen dem Umweltinformationsgesetz wurden mir bis heute zudem sämtliche Dokumente, die zu dieser Entscheidung führten, verweigert – auch die zwingend einzuholenden Stellungnahmen der Fachabteilungen des Landratsamt Kelheim bezüglich deren Einschätzung der Raumbedeutsamkeit. Seitens des Landratsamts wurde mitgeteilt, solche Stellungnahmen seien zumindest seitens des Bauamtes - nie erstellt worden. Wurden diese gar nicht eingefordert?
(Kapitel 8.1. "Kommunikation Landratsamt Kelheim")

In einem – im Mai 2024 seitens der Bezirksregierung von Niederbayern einseitig abgebrochenen Schriftverkehr (Anfrage **bezüglich Raumverträglichkeitsprüfung** – später keine weiteren Antworten zu den gestellten Fragen) verwies die Bezirksregierung auf die Zuständigkeit der Gemeinde

und bestritt die Bezirksregierung am 29.04.2024 **zu meiner Frage** die alleinige Zuständigkeit bezüglich der Entscheidung gegen die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung.

> *"Die Regierung von Niederbayern ist lediglich als einer von mehreren Trägern öffentlicher Belange beteiligt und gibt als höhere Landesplanungsbehörde eine landesplanerische Stellungnahme ab. Die Themen, die die Landesplanungsbehörde in dieser Stellungnahme behandeln darf, gibt dabei das Gesetz vor."*

Anders sieht dies das Landratsamt Kelheim, welches in einer Stellungnahme erklärt:

> *"Für die Entscheidung über die Einleitung sowie für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens sind die höheren Landesplanungsbehörden zuständig (Art. 25 Abs. 1 Satz 1 BayLplG). Die Regierung von Niederbayern als örtlich zuständige Landesplanungsbehörde leitet Raumordnungsverfahren bei Bedarf in eigener Zuständigkeit ein und führt diese durch. Die Regierung von Niederbayern wurde dabei ohnehin auch zum Bauleitplanverfahren durch den Markt Rohr in NB selbst beteiligt und wird ggf. Anmerkungen hierzu einbringen. Eine konkrete Zuständigkeit des Landkreises Kelheim diesbezüglich ist rechtlich nicht ersichtlich."*

Weiters stellte die Bezirksregierung fest:

> ***"Die rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung einer Raumverträglichkeits- Prüfung sind nicht gegeben**.*
>
> *Die raumbedeutsamen Wirkungen, die vom Vorhaben ausgehen, werden im Rahmen der Bauleitplanung behandelt. **Außerdem sieht das Landesentwicklungsprogramm Bayern für Logistikbetriebe eine Ausnahme vom Anbindegebot vor (vgl. Tiret 2 zu LEP 3.3).***
>
> *Diese Ausnahme vom Anbindungsgebot wurde speziell für Projekte wie das vorliegende vorgesehen, da sie sinnvollerweise an Standorten mit guten infrastrukturellen Voraussetzungen errichtet werden sollen und - wie hier - auf einen unmittelbaren Autobahnanschluss angewiesen sind.*
>
> *Entsprechend wurden auch für die ähnlich dimensionierten Amazon-Logistikanlagen etwa in Hof und Augsburg von den zuständigen Regierungen von Oberfranken und Schwaben keine Raumverträglichkeitsprüfungen bzw. Raumordnungsverfahren durchgeführt.*
>
> *Analog zu dieser bayerischen Regelung zählen nach RoV, einer Verordnung des Bundes, welche als zusätzlicher Orientierungsrahmen dienen kann, Logistikbetriebe anders als etwa Einzelhandelsgroßprojekte nicht als Vorhaben, für die eine Raumverträglichkeitsprüfung bzw. ein Raumordnungsverfahren* verpflichtend durchzuführen sind.

Erneute Anfrage um Dokumente nach Umweltinformationsgesetz zur Entscheidung der Bezirksregierung gegen eine Raumverträglichkeitsprüfung (Mail vom 12.11.2025)

3 Stellungnahme der Bezirksregierung 2026

September 2026

Nach erneuter, nunmehr anwaltlicher Anfrage der Bürgerinitiative an die Bezirksregierung von Niederbayern zu den Gründen der Verweigerung einer Raumverträglichkeitsprüfung erhielt deren Anwalt am 28.09.2026 "gefälligkeitshalber"[3] (laut Bezirksregierung) eine entsprechende (erneut unvollständige[4]) "Stellungnahme", welche einen tiefen Einblick in die Mängel (Ermessungsentscheidung mit maßgeblichen Abwägungsmängeln) dieser Entscheidung bietet.

Es handelt sich dabei um das Schreiben der Bezirksregierung von Niederbayern an das Wirtschaftsministerium vom 13.06.2024, welches wiederum das Wirtschaftsministerium dazu veranlasste, die "Richtigkeit" der Verweigerung einer RVP zu bestätigen.

- **Die eigentlichen Kommentare zu dieser "Stellungnahme" wurden von der Bezirksregierung erneut zurückgehalten und müssen gegebenenfalls eingeklagt werden!!!**

Nachdem die Stellungnahme nach wie vor unvollständig ist, beschränken sich meine Aussagen dazu auf bisher offensichtliche "Fehlbewertungen" – Begründungen im vorliegenden Dokument beziehen sich mehrfach auf Seiten, die dem Anwalt der BI offensichtlich nach wie vor verweigert werden und die möglicherweise Einblick auf politische Einflussnahmen auf die Entscheidung geben könnten.

So stellt sich nach wie vor die Frage, ob die Fachstellen des Landratsamts Kelheim unter dem damaligen Landrat überhaupt zu Stellungnahmen zu den einzelnen sehr wohl bedeutsamen raumwirksamen Fragen wie Verkehr, Infrastruktur, Arbeitsmarkt, Naturschutz, Wasserschutz befragt worden sind –

- wenn ja, warum werden deren Stellungnahmen geheim gehalten –
- wenn nein – offensichtlich wurde dann hier nicht wie gesetzlich vorgeschrieben gewissenhaft ermittelt und müssten alle bisherigen Entscheidungen (und auch die bisherige Bauleitplanung) nachträglich korrigiert werden.

Für jene Bürger aus Rohr und den Nachbargemeinden, die sich bei mir gemeldet haben entscheidende Themen:

3.1 Verkehr mit damit verbundenen Gesundheitsgefährdungen

Die bereits aufs Schwerste belasteten Bürger in den Nachbargemeinden würden durch die massive Verkehrssteigerung zusätzlich gesundheitlich belastet –
siehe dazu auch "Logistikpark- Verkehr und Gesundheit"

- sowohl durch Lärm (bereits jetzt beispielsweise in Offenstetten nachgewiesene Grenzwertüberschreitungen)
- durch Schadstoffbelastungen (Reifenabrieb, Abgase - verstärkt durch zusätzliche Staus)
- erhöhtes Unfallrisiko (Fahrverhalten vor allem vieler LKW- Fahrer unter Zeitdruck erlaubt bereits jetzt zu Stoßzeiten an manchen Stellen keine ungefährdete Straßen Überquerung mehr.

Absolut ignorant bzw. unverantwortlich die Stellungnahmen zum Thema Verkehr im bisher vorliegenden Dokument der Bezirksregierung:

  - Verkehrsinfrastruktur => Keine Erheblichkeit: Das für das Bauleitplanverfahren beigebrachte Verkehrsgutachten des Vorhabensträgers lässt auf eine der vorhandenen Straßeninfrastruktur angemessene vorhabensinduzierte Verkehrsbelastung schließen.

- Offensichtlich begnügte sich die Bezirksregierung bei der Bewertung einer notwendigen Raumverträglichkeitsprüfung dazu mit einem vom Markt Rohr vorgelegten **"Verkehrs-Auftragsgutachten von Panattoni- Amazon"** ohne dieses auf Glaubwürdigkeit zu überprüfen – Zählungen an unterschiedlichen Punkten und Tageszeiten in unterschiedlichen Jahren (ab 2018!), fehlende aktuelle bewertbare Lärmgutachten…[5]
- **Dies waren hier offensichtlich die einzigen Entscheidungsgrundlagen zu diesem Thema Themen für die ignorante Aussage "keine Erheblichkeit".**

---

[3] Zitat: *"Es handelt sich nach unserer Einschätzung um eine "interne Mitteilung"- sie wurde aber dennoch zur Verfügung gestellt, da unsere Prüfung ergaben hat, dass im konkreten Fall das "öffentliche Interesse" (Bayerisches Umweltinformationsgesetz) überwiegt."*

[4] Hinweise auf wesentlich umfangreichere Begründungen mit Seitenangaben wie Seite 25, Seit 37…)

[5] **Aktuell wurde dieses Gutachten von Hubert Hietl (Bürgerinitiative) bereits aufwändig analysiert und die Unzulässigkeit für eine Bewertung nachgewiesen…**

Ignoriert wurden bereits seit Jahren den Behörden bekannte Missstände beispielsweise in Offenstetten – siehe dazu auch frühere Stellungnahmen.

> **Die geplante Ortsumfahrung wurde mehrfach von Landespolitikern als "Beruhigungsargument" bei Diskussionen und Beweis für das diesbezügliche Engagement der CSU- Funktionäre Martin Neumeyer und Petra Högl bezüglich des Logistikparks mit zusätzlichem, unzumutbarem Verkehrsaufkommen für die Nachbargemeinden verwendet.**

Zitat: 2022
Der damalige Landrat Martin Neumeyer und die damalige Bürgermeisterin von Rohr Birgit Steinsdorfer sowie die Landtagsabgeordneten Petra Högl informierten den Bauminister damals mit ihrer Unterschrift (die Landtagsabgeordnete kommunizierte dieses Schreiben als Beweis Ihres Engagements auch bis vor kurzem auf ihrer Homepage) stellen in diesem Schreiben – bezogen auf den geplanten Logistikpark - dezidiert fest:

"***Sowohl für Offenstetten als auch für Ober- und Unterschambach brauchen wir verkehrliche Lösungen, die Mehrbelastungen für die dort lebende Bevölkerung ausschließen!"***

- *Das staatliche Bauamt in Landshut legte dazu nach mehrfacher Aufforderung 2026 ein nicht nachvollziehbares Gutachten für eine Ortsumfahrung Offenstetten (zitierte Grundlagen dazu ein "Gutachten", erstellt im Auftrag von Panattoni/Amazon) vor mit teils veralteten Verkehrszählergebnissen aus 2018, abstrusen nicht belegbaren Planzahlen für 2030.*

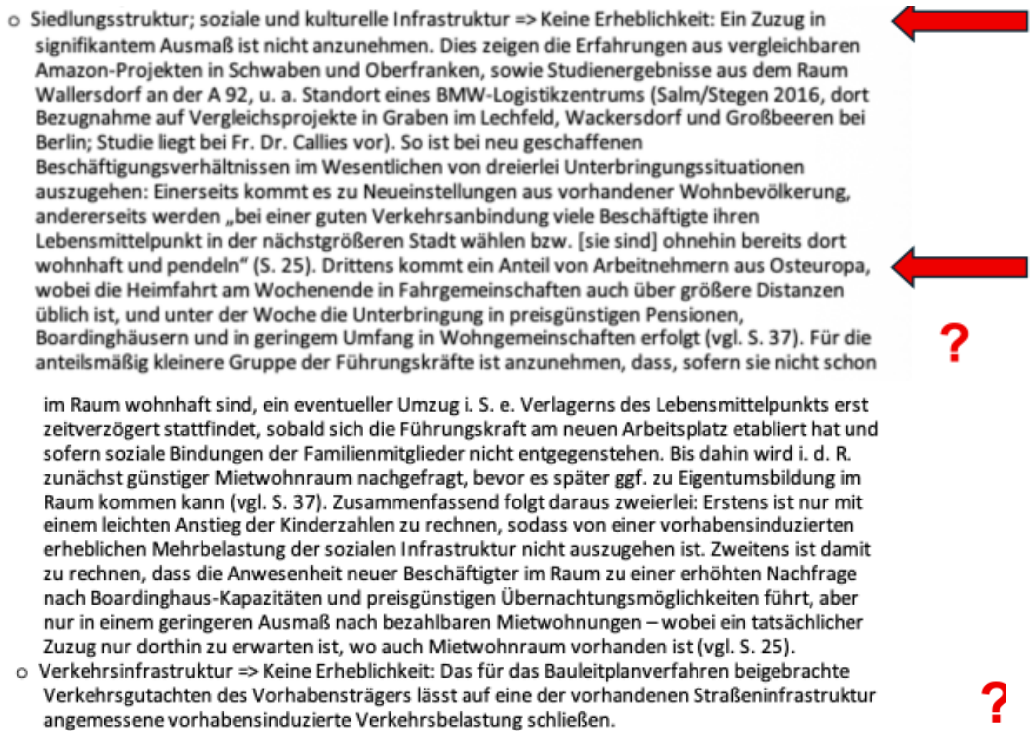
Bereits 2024 bezeichnete dieses Bauamt aber bereits die zukünftige Verkehrsbelastung trotz des geplanten Logistikparks als zwar spürbar, aber "beherrschbar".(TVA)

Eine Aufsichtsbeschwerde bei der Bezirksregierung wegen verweigerter Zusendung (entgegen dem Umweltinformationsgesetz) der dieser Aussage zugrundeliegenden öffentlichen Aussage wurde seitens der Bezirksregierung nicht verfolgt – obwohl offensichtlich damals überhaupt noch kein entsprechendes "Gutachten" existierte.

Welche politischen Interessen werden hier konsequent einer gewissenhaften Abwägung vorgezogen?

3.2 "Arbeitskräfte und Bevölkerung", Siedlungsstruktur und Wohnmöglichkeiten"

werden hier ohne Berücksichtigung völlig anderer Gegebenheiten ungerechtfertigt andere Standorte mit völlig anderen Arbeitsmarktdaten, Infrastruktur, Bevölkerungsdichte im Einzugsbereich und öffentlichem Personen-Nahverkehr herangezogen – mit dem Ergebnis: keine Erheblichkeit!



- Siedlungsstruktur; soziale und kulturelle Infrastruktur => Keine Erheblichkeit: Ein Zuzug in signifikantem Ausmaß ist nicht anzunehmen. Dies zeigen die Erfahrungen aus vergleichbaren Amazon-Projekten in Schwaben und Oberfranken, sowie Studienergebnisse aus dem Raum Wallersdorf an der A 92, u. a. Standort eines BMW-Logistikzentrums (Salm/Stegen 2016, dort Bezugnahme auf Vergleichsprojekte in Graben im Lechfeld, Wackersdorf und Großbeeren bei Berlin; Studie liegt bei Fr. Dr. Callies vor). So ist bei neu geschaffenen Beschäftigungsverhältnissen im Wesentlichen von dreierlei Unterbringungssituationen auszugehen: Einerseits kommt es zu Neueinstellungen aus vorhandener Wohnbevölkerung, andererseits werden „bei einer guten Verkehrsanbindung viele Beschäftigte ihren Lebensmittelpunkt in der nächstgrößeren Stadt wählen bzw. [sie sind] ohnehin bereits dort wohnhaft und pendeln" (S. 25). Drittens kommt ein Anteil von Arbeitnehmern aus Osteuropa, wobei die Heimfahrt am Wochenende in Fahrgemeinschaften auch über größere Distanzen üblich ist, und unter der Woche die Unterbringung in preisgünstigen Pensionen, Boardinghäusern und in geringem Umfang in Wohngemeinschaften erfolgt (vgl. S. 37). Für die anteilsmäßig kleinere Gruppe der Führungskräfte ist anzunehmen, dass, sofern sie nicht schon im Raum wohnhaft sind, ein eventueller Umzug i. S. e. Verlagerns des Lebensmittelpunkts erst zeitverzögert stattfindet, sobald sich die Führungskraft am neuen Arbeitsplatz etabliert hat und sofern soziale Bindungen der Familienmitglieder nicht entgegenstehen. Bis dahin wird i. d. R. zunächst günstiger Mietwohnraum nachgefragt, bevor es später ggf. zu Eigentumsbildung im Raum kommen kann (vgl. S. 37). Zusammenfassend folgt daraus zweierlei: Erstens ist nur mit einem leichten Anstieg der Kinderzahlen zu rechnen, sodass von einer vorhabensinduzierten erheblichen Mehrbelastung der sozialen Infrastruktur nicht auszugehen ist. Zweitens ist damit zu rechnen, dass die Anwesenheit neuer Beschäftigter im Raum zu einer erhöhten Nachfrage nach Boardinghaus-Kapazitäten und preisgünstigen Übernachtungsmöglichkeiten führt, aber nur in einem geringeren Ausmaß nach bezahlbaren Mietwohnungen – wobei ein tatsächlicher Zuzug nur dorthin zu erwarten ist, wo auch Mietwohnraum vorhanden ist (vgl. S. 25).
- Verkehrsinfrastruktur => Keine Erheblichkeit: Das für das Bauleitplanverfahren beigebrachte Verkehrsgutachten des Vorhabensträgers lässt auf eine der vorhandenen Straßeninfrastruktur angemessene vorhabensinduzierte Verkehrsbelastung schließen.

Anders als in den Stellungnahmen zu den Einwänden (2.4.1.1 Einwand 100, Seite 1 (Bürgerinitiative)

> *"Betrachtet man die durchschnittliche Entfernung, **beträgt das Einzugsgebiet bei vergleichbaren Ansiedelungen einen Radius von ca. 30 km** und reicht somit bis nach Regensburg, Ingolstadt und Landshut über die Landkreisgrenzen hinaus. Die Gemeinde Rohr i.NB stellt darüber hinaus sukzessive baureife Parzellen zur Verfügung, um Ansiedlungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Daher ist auch nicht mit gravierenden Auswirkungen auf Kindergärten, Kitas, Schulen und die ärztliche Vorsorge zu rechnen."*

ist hier von **Arbeitskräften aus Osteuropa** die Rede, welche "Wohnmöglichkeiten" **in derzeit nicht verfügbaren, für Amazon- Mitarbeiter auch bezahlbaren "Boardinghäusern und preisgünstigen Pensionen"** benötigen würden –
und von späterer "Eigentumsbildung" durch Führungskräfte, welche die Kosten für bereits jetzt mangelnde Baugründe und Wohnungseigentum für die derzeitige Bevölkerung vor allem in den Nachbargemeinden massiv erhöhen würde.

Aktuelle Bewertung - Angebot und Situation Wohnungsmarkt in Rohr durch KI:

- **Verfügbarkeit:** Das direkte Online-Angebot an Mietwohnungen in Rohr i.NB ist meist sehr gering; oft gibt es nur wenige oder temporär gar keine direkten Inserate im Ortskern
- **Umgebung:** Für die Suche empfiehlt es sich, den Radius auf umliegende Gemeinden und Städte wie Abensberg, Rottenburg an der Laaber oder Pfeffenhausen auszuweiten.

Spätere "Massen- Entlassungen" im Rahmen der bereits jetzt geplanten KI- gesteuerten Automatisierung durch Roboter würden dann zu erhöhten Sozialausgaben vor allem in den in den Nachbargemeinden führen.

Aspekte wie bereits unzumutbaren Verkehrsproblemen in de n. Nachbargemeinden, Gefährdung von Oberflächen- und Trinkwasser wurden bagatellisiert bzw. gar nicht erwähnt.

- **Dies waren auch hier offensichtlich die einzigen Entscheidungsgrundlagen zu diesem Thema Themen für die ignorante Aussage "keine Erheblichkeit".**

Ein guter Rat an alle Akteure:
Amazon- Panattoni, Markt Rohr und Bezirksregierung sollten zumindest ihre Argumente untereinander abstimmen, bevor sie damit dieses Projekt zu verteidigen versuchen. Dies betrifft vor allem auch Fragen der "Arbeitsplatzerwartungen"

4 Ermessungsentscheidung bezüglich Erfordernis einer Raumverträglichkeitsprüfung

Eine Bezirksregierung muss eine Ermessensentscheidung, warum keine Raumverträglichkeitsprüfung gefordert wird, **detailliert begründen**, indem sie darlegt, dass das Vorhaben keine erheblichen überörtlichen raumbedeutsamen Auswirkungen hat und somit keine Konflikte mit der Raumordnung oder anderen raumbedeutsamen Planungen entstehen.

Die Begründung muss im Rahmen einer "landesplanerischen Beurteilung" erfolgen, die alle relevanten Belange (wie Wirtschaft, Verkehr, Siedlung, Natur und Landschaft) prüft, bewertet und eine neutrale Einschätzung der Situation liefert. Die Dokumentation erfolgt in Form der genannten landesplanerischen Beurteilung und sollte die Schritte des Verfahrens, die Auswertung der Stellungnahmen und die finale Entscheidung nachvollziehbar darlegen.

4.1 Begründung und Dokumentation

- **Begründung der Ermessensentscheidung:**
  - Die Bezirksregierung muss anhand der vorliegenden Unterlagen und des Ergebnisses einer initialen Prüfung darlegen, dass das Vorhaben keine Konflikte verursacht, die eine Raumverträglichkeitsprüfung erforderlich machen würden.
  - Hierfür wird geprüft, ob das Vorhaben erheblich überörtliche raumbedeutsame Auswirkungen hat.
  - Die Begründung muss die Einhaltung der Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms und der Regionalpläne belegen.

- **Form der Dokumentation:**
  - **Landesplanerische Beurteilung:** Dies ist das zentrale Dokument, in dem die Entscheidung und ihre Begründung festgehalten werden.
  - **Darlegung der Prüfungsergebnisse:** Die Beurteilung muss die folgenden Punkte enthalten:
    - Informationen über das Vorhaben.
    - Auswertung aller Stellungnahmen der betroffenen Kommunen, Behörden, Verbände und der Öffentlichkeit.
    - Neutrale Prüfung und Gewichtung der relevanten Belange (z. B. Wirtschaft, Verkehr, Siedlung, Natur).
    - Darlegung, warum keine Nutzungskonflikte erwartet werden.
    - Die finale Entscheidung, ob das Vorhaben raumverträglich ist oder nicht.
  - **Verfahrensweise:**

    Die Dokumentation muss den gesamten Prozess nachvollziehbar machen, von der Einleitung des Verfahrens bis zum Abschluss mit der landesplanerischen Beurteilung.

4.2 Beteiligte Fachstellen (Beispiele)

Die Auswahl richtet sich nach der Art des Vorhabens, aber typischerweise sind beteiligt:

- **Bezirksregierungen** / **Regierungspräsidien**
- **Kommunen** und **Landkreise** im Untersuchungsraum
- **Fachbehörden**:
  - Naturschutz (z. B. Landesamt für Umwelt)
  - Wasserwirtschaft
  - Straßenbau / Verkehr
  - Landwirtschaft
  - Denkmalschutz
  - Wirtschaftsförderung / Standortentwicklung
- **Träger öffentlicher Belange (TöB)** gemäß § 4 BauGB

Alle beteiligten Fachstellen werden im **Verfahrensvermerk** und in der **Beurteilung** namentlich oder gruppenweise aufgeführt.

Bundesland	Rechtsquelle / Leitfaden
Bund (allgemein)	Raumordnungsgesetz (ROG), § 15
Bayern	Art. 25 BayLplG; „Leitfaden zur landesplanerischen Beurteilung raumbedeutsamer Vorhaben“, StMWi 2020

4.3 Formale Anforderungen:

Element	Beschreibung	Rechtsgrundlage / Praxisquelle
Schriftform	Die Beurteilung muss schriftlich abgefasst und eigenhändig unterzeichnet werden.	§ 37 VwVfG (Form des Verwaltungsakts)
Aktenzeichen / Aktennummer	Jeder Vorgang erhält ein eindeutiges Aktenzeichen, unter dem alle Verfahrensschritte geführt werden.	Verwaltungspraxis der Landesplanungsbehörden
Datum	Ausfertigungsdatum und ggf. Beschlussdatum (bei kollegialer Entscheidung) müssen angegeben sein.	§ 37 Abs. 2 VwVfG
Verfasser / Unterzeichner	In der Regel: Leiter der zuständigen Landesplanungsbehörde oder ein beauftragter Referatsleiter (z. B. „Im Auftrag“).	Geschäftsordnung der Behörde
Adressat	Der Vorhabenträger und ggf. betroffene Zulassungsbehörden.	§ 15 Abs. 4 ROG
Begründungspflicht	Eine nachvollziehbare schriftliche Begründung der Abwägungsergebnisse ist zwingend erforderlich.	§ 39 VwVfG
Beteiligte Fachstellen	Alle im Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange (TöB) werden dokumentiert (mit Stellungnahmen).	§ 15 Abs. 3 ROG
Protokolle	Interne Fachgespräche, Scoping-Termine, Ortstermine sind zu protokollieren und zur Verfahrensakte zu nehmen.	Verwaltungsvorschriften / Leitfäden
Anlagen	Karten, Übersichtsdarstellungen, Beteiligungsunterlagen, Synopsen der Stellungnahmen.	

4.4 Dokumentations- und Aktenführungspflichten

Jede landesplanerische Beurteilung wird in einer **Verfahrensakte** geführt, die typischerweise folgende Bestandteile enthält:

1. **Verfahrenseinleitung / Antrag des Vorhabenträgers**
2. **Erfassung der Verfahrensdaten**
   (Projektname, Standort, Aktenzeichen, Bearbeiter, Zeitplan)
3. **Korrespondenz mit Fachstellen und Gemeinden**
4. **Eingegangene Stellungnahmen (Träger öffentlicher Belange, Gemeinden, Fachbehörden)**
5. **Protokolle**
   – Scoping-Termine, Abstimmungsgespräche, Behördenrunden
6. **Fachgutachten** (z. B. Umwelt, Verkehr, Siedlungsstruktur)
7. **Bewertungsvermerk / Abwägungsvorlage**
8. **Endfassung der landesplanerischen Beurteilung**
   – mit Datum, Unterschrift, Aktenzeichen, ggf. Anlagenverzeichnis
9. **Versandnachweise** (an Vorhabenträger und beteiligte Stellen)

4.4.1 Typischer formaler Aufbau der Entscheidung

Landesplanerische Beurteilung nach § 15 ROG
Projekt: [Bezeichnung des Vorhabens]
Aktenzeichen: [z. B. LPB-2025/17-01]
Datum: [TT.MM.JJJJ]
Bearbeiter: [Name, Referat, Behörde]
Unterzeichner: [Leiter der Landesplanungsbehörde]
Beteiligte Stellen: [Liste der TöB, ggf. als Anlage]
Inhalt:

1. Anlass und Ziel des Vorhabens
2. Verfahrensgang
3. Ergebnisse der Beteiligung
4. Raumordnerische Bewertung
5. Ergebnis (raumverträglich / nicht raumverträglich / mit Auflagen)
6. Begründung
7. Hinweis auf weitere Verfahren (z. B. Planfeststellung)
   Unterschrift
   (Ort, Datum, Name, Funktion)

5 12.11.2025, 23.10.2025 und 24.07.2025 Regierung von Niederbayern verweigert nach wie vor Dokumente

12.11.2025 Bezirksregierung von Niederbayern verweigert nach wie vor die "landesplanerische Beurteilung Logistikpark Stocka" – erneute Anmahnung zur Herausgabe dieser Dokumente

> Mehr Infos dazu im Kapitel "Bezirksregierung" im Dokument "Logistikpark Stocka (2) Politik und Behörden"

Erneut bat ich die Bezirksregierung von Niederbayern (zuständig für die Entscheidung, dass keine RVP stattgefunden hat) unter Berufung auf das bayerische Umweltinformationsgesetz um **Benennung die Benennung der fachlichen Gründe, die zur Ablehnung geführt haben und um Zusendung der zu Grunde liegenden Protokolle, Stellungnahmen** (vor allem auch jene, der Fachabteilungen des Landratsamts Kelheim).
Die Bezirksregierung verweigerte erneut alle Unterlagen

Die Bezirksregierung erklärte bisher in Beantwortung dieser Anfrage über das Portal "FragDenStaat"

"dass das BayUIG sich nicht auf Unterlagen bezieht, die der behördeninternen Entscheidungsfindung dienen, etwa bzgl. der Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung."

Sie beruft sich dabei auf den Artikel
"Ausnahme für „interne Mitteilungen“ – § 8 Abs. 1 BayUIG"

> *Die relevante Ausnahme lautet: „Der Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen ist abzulehnen, soweit der Antrag interne Mitteilungenbetrifft, bei denen die Vertraulichkeit zum Schutz des Zwecks behördlicher Beratungen erforderlich ist.“ (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayUIG)*

Diese Ausnahme gilt laut einer Rechtseinschätzung während eines laufenden Entscheidungsprozesses, um eine freie behördliche Willensbildung zu schützen.

Diese Ausnahme entfällt mit Abschluss des Verfahrens!
(Die Entscheidung wurde bereits öffentlich kommuniziert.)

> Mit dem Abschluss des Entscheidungsprozesses entfällt regelmäßig das schutzwürdige Interesse an der Vertraulichkeit interner Mitteilungen. Das bedeutet:
>
> • Nach Abschluss einer Raumverträglichkeitsprüfung oder einer raumordnerischen Beurteilung kann der Zugang zu diesen Unterlagen nicht mehr pauschal mit § 8 BayUIG verweigert werden.
> • Die Behörde muss dann im Einzelfall prüfen, ob noch konkrete Gründe für eine Verweigerung vorliegen (z. B. Schutz personenbezogener Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse).

Werden hier offensichtlich mangelhafte Ermittlungen als "schutzwürdig eingestuft?

Ich bat in meiner Beantwortung,

mir jene konkrete Gesetzestextstelle zu benennen, auf die sich Ihre Ablehnung, trotz Abschluss des Entscheidungsprozesses bezieht und welche "konkreten schutzwürdigen Gründe" dazu angeführt werden können.

Grober Verfahrensfehler:

Erneut wurde aber auch Artikel 6 das bayerische Umweltinformationsgesetz ignoriert:

Im Artikel 6 wird festgelegt:

Ablehnung des Antrags –

(1)
1 Wird der Antrag ganz oder teilweise nach Art. 7 oder 8 abgelehnt, ist dies der antragstellenden Person innerhalb der Fristen nach Art. 3 Abs. 3 Satz 2 bekannt zu geben.
2 Der antragstellenden Person sind die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen; in den Fällen des Art. 7 Abs. 2 Nr. 4 sind darüber hinaus die Stelle, die das Material vorbereitet, sowie der voraussichtliche Zeitpunkt der Fertigstellung mitzuteilen.

(2)
1 Wenn der Antrag schriftlich gestellt wurde oder die antragstellende Person dies begehrt, erfolgt die Ablehnung in schriftlicher Form.
2 Sie ist auf Verlangen der antragstellenden Person in elektronischer Form mitzuteilen, wenn der Zugang hierfür eröffnet ist.

(3)
Liegt ein Ablehnungsgrund nach Art. 7 oder 8 vor, sind die hiervon nicht betroffenen Informationen zugänglich zu machen, soweit es möglich ist, die betroffenen Informationen unkenntlich zu machen oder auszusondern.

(4) !!!!! Die antragstellende Person ist im Fall der vollständigen oder teilweisen Ablehnung eines Antrags auch über die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Entscheidung sowie darüber zu belehren, bei welcher Stelle und innerhalb welcher Frist um Rechtsschutz nachgesucht werden kann.

6 Dienstaufsichtsbeschwerde beim Staatsministerium für Inneres bzw. beim Wirtschaftsministerium

6.1 24.07.2025 Wirtschaftsministerium lehnt Einspruch ebenfalls ab

Nachdem die Bezirksregierung von Niederbayern nach wie vor unter gröblicher Verletzung des Umweltinformationsgesetzes die Weitergabe der Begründungen – unter anderem auch erforderlicher Stellungnahmen des Landratsamtes - verweigert, die zur Entscheidung führten, eine Raumverträglichkeitsprüfung wäre überflüssig, stellte ich im Juni eine Dienstaufsichtsbeschwerde
wegen Verfahrensfehler

- **Verweigerung von Unterlagen entsprechend dem bayerischen Unmweltinformationsgesetz**
- **Missachtung von Artikel 6 – Rechtsmittelbelehrung bei Ablehnung eines Antrags**

an das zuständige Wirtschaftsministerium.
Am 24.07. erhielt ich dazu einen ablehnenden Bescheid- welchen ich sofort beeinspruchte. Schriftverkehr
Siehe dazu Kapitel 6.1.1

6.1.1 Fragwürdige Argumentation zum Thema Raumverträglichkeitsprüfung

6.1.1.1 Kernaussage des Wirtschaftsministeriums

Die Entscheidung der Regierung von Niederbayern, auf die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für das geplante Logistikzentrum der Firma Amazon/Panattoni in Stocka (Rohr i. NB) zu verzichten, wird als lediglich

(Zitat) "Prognoseentscheidung abschätzenden (?) Charakters"

bagatellisiert,
für die das Landratsamt nicht einzubeziehen war,
offenbar keinerlei fachliche Beurteilungen mit Dokumentationspflicht (Erhebungen, Stellungnahmen, Gesprächsprotokolle) erforderlich sind.

6.1.1.2 anderslautende Rechts- Interpretation (unverbindliche Rechtsmeinungen)

*0 Die Behauptung des Wirtschaftsministeriums, dass eine Einbeziehung des Landratsamtes nur bei der Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) erforderlich sei, nicht aber bei der Entscheidungsfindung, ob überhaupt eine RVP erforderlich ist, ist **rechtlich nicht haltbar und widerspricht dem bayerischen Landesplanungsgesetz (BayLplG)**.*
Begründung:

1. ***Gegenstand und Zweck der RVP (Art. 24 BayLplG):** Art. 24 Abs. 1 BayLplG legt fest, dass Gegenstand von Raumordnungsverfahren (heute RVP) **"Vorhaben von erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit"** sind. Die Entscheidung, ob ein Vorhaben diese Kriterien erfüllt und somit überhaupt einer RVP bedarf, ist der erste und grundlegende Schritt im Verfahren. Diese Vorprüfung ist integraler Bestandteil des gesamten Prozesses.*

2. ***Zuständigkeit und Einleitung (Art. 25 BayLplG):** Art. 25 Abs. 1 Satz 1 BayLplG bestimmt, dass die **höheren Landesplanungsbehörden (also die Bezirksregierungen)** für die **"Entscheidung über die Einleitung"** sowie für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens zuständig sind. Die "Entscheidung über die Einleitung" ist genau die Entscheidung, ob eine RVP überhaupt erforderlich ist.*

3. ***Beteiligungspflicht im Raumordnungsverfahren (Art. 25 Abs. 4 BayLplG):** Art. 25 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BayLplG schreibt vor: "Im Raumordnungsverfahren sind zu beteiligen: die öffentlichen Stellen und sonstigen Planungsträger, die von dem Vorhaben berührt sind." Die Formulierung "Im Raumordnungsverfahren" bezieht sich auf das gesamte Verfahren, beginnend mit der Entscheidung über dessen Einleitung. Das Landratsamt ist als untere Landesplanungsbehörde und als Träger öffentlicher Belange im betroffenen Landkreis immer von einem raumbedeutsamen Vorhaben betroffen. Seine Expertise ist gerade bei der **Frage der "erheblichen überörtlichen Raumbedeutsamkeit"** und den potenziellen Auswirkungen auf das Kreisgebiet unerlässlich. Ohne die frühzeitige Einbeziehung des Landratsamtes bei dieser grundlegenden Frage würde der Sinn und Zweck des Raumordnungsverfahrens, nämlich eine umfassende raumplanerische Abstimmung, konterkariert.*

4. ***Fehlende Abgrenzung im Gesetz:** Das BayLplG differenziert nicht zwischen einer "Vorprüfung zur Erforderlichkeit" und der "eigentlichen Durchführung" einer RVP in Bezug auf die Beteiligungspflicht. Die Beteiligung der öffentlichen Stellen ist vielmehr für das gesamte "Raumordnungsverfahren" vorgesehen, das mit der Entscheidung über seine Einleitung beginnt. Es gibt keine gesetzliche Grundlage, die besagt, dass diese frühe Phase von der Beteiligung ausgenommen ist.*

5. ***Sinn und Zweck der Beteiligung:*** *Die Beteiligung dient dazu, alle relevanten Belange frühzeitig zu erfassen und in die Entscheidung einzubeziehen. Die Frage, ob ein Vorhaben überhaupt einer RVP bedarf, ist eine zentrale raumplanerische Abwägung, die ohne die Kenntnis der lokalen Gegebenheiten und Planungen des Landratsamtes nicht sachgerecht erfolgen kann. Das Landratsamt verfügt über Informationen zu:*
    - *Bestehenden Bauleitplänen*
    - *Verkehrs- und Infrastrukturplanungen*
    - *Umweltbelangen und Schutzgebieten*
    - *Siedlungsentwicklung und Bevölkerungsstruktur*
    - *Wirtschafts- und Standortfaktoren im Landkreis*

Zusammenfassung:

Die Rechtsauffassung, die eine Beteiligung des Landratsamtes nur bei der Durchführung, nicht aber bei der Entscheidung über die Erforderlichkeit einer RVP vorsieht, ist ***falsch****. Die frühzeitige und umfassende Einbeziehung des Landratsamtes ist gemäß Art. 25 Abs. 4 BayLplG* ***zwingend erforderlich****,* ***da die Entscheidung über die Einleitung der RVP*** *selbst ein entscheidender Schritt im "Raumordnungsverfahren" ist****, bei dem alle relevanten überörtlichen und lokalen Belange berücksichtigt werden müssen.***
Eine Missachtung dieser Beteiligungspflicht kann zu einer fehlerhaften und damit anfechtbaren Entscheidung führen.

6.1.1.3 Ähnliche Interpretation

Laut **Art. 26 Abs. 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG)** ist bei der Entscheidung, ob eine Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) erforderlich ist (also das sogenannte „Screening“), **die höhere Landesplanungsbehörde** – z. B. die **Bezirksregierung** – verpflichtet, **die betroffenen öffentlichen Stellen zur Beteiligung aufzufordern**, sofern deren Belange betroffen sind, inklusive der **Fachabteilungen des zuständigen Landratsamts** (z. B. Immissionsschutz, Naturschutz, Wasserrecht

Dies bedeutet: Die Beteiligung der Fachabteilungen ist **gesetzlich verpflichtend bereits im Vorprüfungsstadium**, nicht nur im späteren Raumverträglichkeitsverfahren selbst. Eine Entscheidung ohne solche Beteiligung verstößt gegen die gesetzlichen Vorgaben und ist verfahrensfehlerhaft und potenziell rechtswidrig.
Siehe dazu auch §9 BVV
Gesetzliche Fundstellen

- **Art. 26 BayLplG**: Regelt die Verpflichtung zur Beteiligung öffentlicher Stellen bei der Screening-Entscheidung (z. B. Fachabteilungen).
- **§ 15 ROG in Verbindung mit BayLplG**: definiert Screening und RVP-Verfahren sowie Beteiligungspflichten.

Zusammenfassung

- Die Vorprüfung ist **keine rein interne, eigenständige Prognoseentscheidung** der Bezirksregierung.
- Vielmehr schreibt **Art. 26 Abs. 2 BayLplG** ausdrücklich vor, dass **Fachabteilungen des Landratsamts beteiligt und zur Stellungnahme aufgefordert werden müssen** – bereits im Screening-Prozess.

- Das Wirtschaftsministerium beschreibt den Charakter der Vorprüfung zutreffend als Prognoseentscheidung, aber **rechtlich ist dies nicht ohne Beteiligung möglich**.

Zumindest sind aber die entsprechenden entsprechend der amtlichen Sorgfaltspflicht ermittelten Begründungen laut Umweltinformationsgesetz nicht zu verweigern.

6.1.2 Verfahrensmangel Rechtsmittelbelehrung

Zum ebenfalls urgierten Verfahrensfehler einer unterlassenen Rechtsmittelbelehrung gab das Wirtschaftsministerium keine Stellungnahme ab und ignorierte die diesbezügliche Aufsichtspflicht.

Vermutlich ist eine Anrufung des Petitionsausschusses des Landtags sowie die Beauftragung eines Anwalts inzwischen unvermeidlich!

6.2 09.07.2025 Ministerium für Inneres lehnt meinen Einspruch ab – Weiterleitung an das Wirtschaftsministerium

Nachdem mein Einspruch am 09.07.2025 mit Verweis auf angebliche Zuständigkeit des Wirtschaftsministeriums abgelehnt wurde forderte ich am 10.07.2025

das Wirtschaftsministerium auf, die Aufsichtsbeschwerde zu bearbeiten – andernfalls würde ich den Petitionsausschuss des Landtags damit befassen.

6.3 25.06.2025 Staatsministerium für Inneres leugnet die Zuständigkeit bei Verfahrensfehlern

Obwohl sich die Dienstaufsichtsbeschwerde ausschließlich auf Verfahrensfehler und Verletzung des Umweltinformationsgesetzes bezieht, leitet das BMI die Beschwerde ungerechtfertigt an das Ministerium für Wirtschaft weiter und erklärt sich für nicht zuständig!
Dagegen wurde meinerseits Einspruch erhoben.

Zentrale Punkte:

6.3.1 Dienstaufsichtsbeschwerde wegen

- **Verfahrensfehlern** (z. B. fehlende Beteiligung, fehlerhafte Bekanntmachung, Fristverletzungen etc.)
- **Verstoß gegen das Bayerische Umweltinformationsgesetz (BayUIG)** – z. B. Verweigerung oder Verzögerung von Akteneinsicht oder Umweltinformationen

6.3.2 Zuständige Dienstaufsichtsbehörde (Bayern):

Für solche Beschwerden gegen eine **Regierung (Bezirksregierung)** ist **grundsätzlich das jeweils übergeordnete Ministerium** zuständig – und zwar **nicht nach dem Fachgebiet**, sondern nach der **dienstlichen Unterstellung der Behörde**.

In Bayern sind die **Bezirksregierungen Mittelbehörden**, die der **Bayerischen Staatskanzlei** und bestimmten **Staatsministerien** dienstlich unterstehen. Welche konkret, hängt vom Themenbereich ab.
Da es hier aber **nicht** um die inhaltliche Prüfung der Raumordnung geht, sondern um
Verletzung von Auskunftsrechten nach dem BayUIG

… ist dafür **nicht das Wirtschaftsministerium zuständig**, sondern dasjenige Ministerium, das **dienstlich die Rechts- und Verwaltungsaufsicht über die jeweilige Bezirksregierung** hat.

6.3.3 Zuständigkeit in der Praxis

In der Praxis (und Rechtsprechung) ist für Verfahrensfragen und Verwaltungshandeln der Bayerische Ministerrat / Staatskanzlei nicht zuständig, sondern die oberste Aufsichtsbehörde, in diesem Fall meist:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI)

Denn das **Innenministerium** führt die generelle **Rechtsaufsicht über die Regierungen** in allgemeinen Verwaltungsfragen – auch bei Verfahrensverstößen, insbesondere wenn es sich nicht um rein fachliche Mängel handelt.

6.3.4 Relevante Rechtsgrundlagen

6.3.4.1 1. Bayerisches Umweltinformationsgesetz (BayUIG)

- **Art. 3 Abs. 1 BayUIG:** verpflichtet Behörden zur Herausgabe von Umweltinformationen
- **Art. 4–6 BayUIG:** regeln Einschränkungen, Fristen, Verfahren
- **Rechtsbehelf:** Nach Art. 7 BayUIG ist ein **Widerspruch** oder eine **Klage** möglich – **aber zusätzlich** ist eine **Dienstaufsichtsbeschwerde** zulässig

6.3.4.2 2. Bayerisches Zuständigkeitsgesetz (BayZustG):

- **Art. 7 BayZustG:** Regierungen sind Mittelbehörden
- Ihre übergeordneten Dienststellen sind je nach Fachbereich verschiedene Ministerien
- Für **Verfahrens- und Organisationsfragen** i. d. R. das **Innenministerium**

Siehe dazu Schriftverkehr

6.4 23.06.2025 Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Regierung von Niederbayern

Entsprechende Anfragen und Beschwerden beim Präsidenten der Bezirksregierung (Pressestelle) vom August 2024 blieben völlig unbeantwortet – ebenso wie die bis heute unbeantwortete Aufforderung zur Offenlegung der Kommunikation mit dem Landratsamt Kelheim zur Frage "Erfordernis einer Raumverträglichkeitsprüfung." (FragDenStaat, 07.05.2025)

Dies veranlasste mich, beim Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration eine Dienstaufsichtsbeschwerde einzureichen –

nicht mit den bereits von der Bürgerinitiative 2024 fachlich fundierten Argumenten der Notwendigkeit eines solchen Verfahrens, gegen welche es bis heute keine fachlich qualifizierten Gegenargumente seitens der Bezirksregierung gibt,

sondern **wegen grober Verfahrensfehlern bei der Entscheidung für die Verweigerung** eines solchen Verfahrens und **Missachtung des bayerischen Umweltinformationsgesetzes.**

Mehr zum Thema "Bezirksregierung: Kapitel 8.4 der Zusammenfassung:
https://www.eggbi.eu/fileadmin/EGGBI/PDF/Logistikpark_Stocka_Gesundheit_.pdf

7 Zusammenfassende "mögliche" rechtliche Bewertung

nach sorgfältigen Recherchen, Literaturstudien und Rückfragen bei meinen Netzwerkpartnern.

7.1 Zwingende Einbindung des Landratsamts durch Bezirksregierung

Welche rechtlichen Konsequenzen sind möglich, wenn eine Bezirksregierung eine Entscheidung bezüglich erforderlicher oder nicht erforderlicher Raumverträglichkeitsprüfung trifft, ohne die Fachabteilungen des zuständigen Landratsamtes mit der Aufforderung zu Stellungnahmen aufzufordern?

7.1.1 Allgemeiner Rechts- Rahmen in Deutschland

Wenn eine ***Bezirksregierung*** in Deutschland eine Entscheidung darüber trifft, ob eine ***Raumverträglichkeitsprüfung (RVP)*** erforderlich ist oder nicht, ***ohne*** die ***Fachabteilungen des zuständigen Landratsamts*** zu beteiligen oder zur Stellungnahme aufzufordern, kann das ***rechtlich erhebliche Konsequenzen*** haben. Die wichtigsten rechtlichen Folgen sind:

7.1.2 Verfahrensfehler

7.1.2.1 Verletzung des Beteiligungsgebots

Wenn eine Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange (TÖB) – wie z. B. das Landratsamt – **vorgeschrieben ist**, stellt das Unterlassen einen **Verfahrensmangel** dar.

- **Rechtsgrundlage**:
  In den Raumordnungsgesetzen der Länder (z. B. Art. 15 ff. BayLplG in Bayern) oder dem Raumordnungsgesetz (ROG) auf Bundesebene ist die Beteiligung betroffener Behörden (TÖB) vorgeschrieben.
- **Konsequenz**:
  Die Entscheidung kann **rechtswidrig** sein und ggf. im Rahmen einer **fachaufsichtlichen Überprüfung**, **Klage** oder eines **Widerspruchsverfahrens** beanstandet oder aufgehoben werden.

7.1.2.2 Verletzung des rechtlichen Gehörs bzw. kommunalen Selbstverwaltungsrechts

Landratsämter vertreten in bestimmten Fällen auch die Belange ihrer Kommunen oder üben Fachaufsicht über Gemeinden aus. Wird ihnen keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, kann dies als **Verletzung des Anspruchs auf Anhörung** oder des **kommunalen Selbstverwaltungsrechts** nach Art. 28 GG gewertet werden.

7.1.3 Anfechtbarkeit der Entscheidung

Ein Verfahrensfehler kann dazu führen, dass die Entscheidung:

- **Angefochten** werden kann (z. B. durch betroffene Kommunen oder Behörden),
- **rückgängig gemacht** oder **neu aufgerollt** werden muss,
- zu einem **Stillstand oder einer Verzögerung** des gesamten Genehmigungsprozesses führt.

7.1.4 Dienstrechtliche Konsequenzen (im Extremfall)

Wenn der Verstoß gegen geltendes Recht oder die Verfahrensvorgaben **vorsätzlich oder grob fahrlässig** geschieht, sind auch **dienstrechtliche Konsequenzen** für die verantwortlichen Beamten oder Verwaltungsangestellten nicht ausgeschlossen (z. B. Rüge, Disziplinarmaßnahme).

7.1.5 Haftung des Staates / der Behörde

Unter Umständen – wenn dadurch einem Dritten ein nachweisbarer Schaden entsteht – kann eine **Amtshaftung** nach § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG infrage kommen.

7.1.6 Fazit

Die Nichtbeteiligung der zuständigen Fachabteilungen des Landratsamts bei der Beurteilung einer Raumverträglichkeitsprüfung kann die Entscheidung **rechtswidrig**, **anfechtbar** oder **unwirksam** machen. Je nach Bundesland, Art des Vorhabens und konkretem Verfahren kann dies gravierende Folgen für die Planung und Umsetzung eines Projekts haben.

7.1.7 Rechts- Rahmen in Bayern

Welche rechtlichen Konsequenzen sind möglich, wenn eine Bezirksregierung in Bayern eine Entscheidung bezüglich erforderlicher oder nicht erforderlicher Raumverträglichkeitsprüfung trifft, ohne die Fachabteilungen des zuständigen Landratsamtes mit der Aufforderung zu Stellungnahmen aufzufordern?

*Wenn eine **Bezirksregierung in Bayern** entscheidet, ob eine **Raumverträglichkeitsprüfung (RVP)** erforderlich ist oder nicht, **ohne** die **Fachabteilungen des zuständigen Landratsamts** zur **Stellungnahme aufzufordern**, kann dies **rechtlich erhebliche Konsequenzen** nach sich ziehen.*

Wichtige rechtliche Punkte im bayerischen Kontext sind:

7.1.7.1 Art. 24 ff. Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG)

regelt die Raumverträglichkeitsprüfung.

7.1.7.2 Art. 26 Abs. 2 BayLplG

verpflichtet die höhere Landesplanungsbehörde (Bezirksregierung), „die betroffenen öffentlichen Stellen zur Beteiligung aufzufordern."
Als **„betroffene öffentliche Stelle"** gelten auch **Fachbehörden des Landratsamts**, wenn deren Belange berührt sind (z. B. Immissionsschutz, Naturschutz, Wasserrecht).

7.1.8 Mögliche rechtliche Konsequenzen

7.1.8.1 Rechtswidrigkeit der Entscheidung

Wenn die Bezirksregierung die erforderliche Beteiligung unterlässt, ist das Verfahren **verfahrensfehlerhaft**. Das kann zur **Rechtswidrigkeit** der Entscheidung über die RVP führen.

- Dies betrifft sowohl:
  - die Entscheidung, **ob** eine RVP durchzuführen ist (Screening),
  - als auch ggf. das Ergebnis der RVP selbst.

7.1.8.2 Anfechtbarkeit / Aufhebbarkeit

Die Entscheidung kann ggf. von:

- betroffenen Kommunen,
- anerkannten Umweltverbänden (nach Umweltrechtsbehelfsgesetz),
- ggf. auch von betroffenen Privaten

angefochten werden, etwa durch:

- **Widerspruch** (sofern vorgesehen),
- **Klage vor dem Verwaltungsgericht**,
- **Fachaufsichtliche Beschwerde** bei der Regierung oder dem Ministerium.

Wenn der Verstoß entscheidungserheblich war, kann die Entscheidung **aufgehoben oder neu durchgeführt** werden müssen.

7.1.8.3 Verletzung des rechtlichen Gehörs (§ 28 VwVfG)

Auch im Verwaltungsverfahren gilt der Grundsatz des **rechtlichen Gehörs**. Eine unterlassene Anhörung betroffener Behörden kann diesen Grundsatz verletzen, insbesondere wenn die Fachabteilungen des Landratsamts **relevante raumordnerische Belange** hätten einbringen können.

7.1.8.4 Fehlerhafte Planung in der Folge

Falls auf Basis dieser fehlerhaften Entscheidung ein Projekt genehmigt oder weiterverfolgt wird, kann es auch spätere **Genehmigungen** (z. B. immissionsschutzrechtliche Genehmigung, Baugenehmigung) **mit Fehlern infizieren** – unter dem Stichwort „Fehlerfortpflanzung".

7.1.8.5 Fachaufsichtliche und dienstrechtliche Konsequenzen

- Die zuständige Fachaufsicht (z. B. das Bayerische Wirtschaftsministerium) kann bei Verfahrensfehlern eine **fachaufsichtliche Kontrolle oder Beanstandung** durchführen.
- In extremen Fällen können bei grober Fahrlässigkeit auch **dienstrechtliche Konsequenzen** für verantwortliche Beamte der Bezirksregierung denkbar sein.

7.1.9 Grundsatz der vollständigen Sachverhaltsaufklärung

7.1.9.1 Rechtsgrundlage § 24 Abs. 1 VwVfG:

„Die Behörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen nach pflichtgemäßem Ermessen."

Daraus ergibt sich eine Pflicht zur **sorgfältigen und umfassenden Ermittlung des Sachverhalts** – besonders in Verfahren mit großen räumlichen und ökologischen Auswirkungen, wie bei Logistikparks.

7.1.9.2 Ermessensmissbrauch - § 40 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz)

„Soweit die Behörden nach ihrem Ermessen handeln können, ist das Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten."

Ein Ermessensmissbrauch liegt insbesondere vor, wenn

- das Ermessen **nicht ausgeübt** wurde (*Ermessensnichtgebrauch*)
- sachfremde Erwägungen einflossen (*Ermessensfehlgebrauch*)
- gegen den Zweck der Ermächtigung entschieden wurde
- **alle relevanten Tatsachen nicht oder nur unvollständig berücksichtigt wurden**

Eine Entscheidung ohne sorgfältiger Prüfung würde
einen eindeutigen „Ermessens- Missbrauch" darstellen, der alle bisher laufenden Verfahren ungültig machen würde.

Die Sorgfaltspflicht beschränkt den Ermessensspielraum, da die Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens die bestmögliche und sorgfältigste Lösung finden muss.

7.1.10 Zusammenfassende Bewertung

Wenn eine Bezirksregierung in Bayern es unterlässt, betroffene Fachabteilungen eines Landratsamts ordnungsgemäß zu beteiligen, stellt dies einen **Verstoß gegen das Beteiligungserfordernis nach Art. 26 Abs. 2 BayLplG** dar. Die daraus folgende Entscheidung kann **rechtswidrig**, **anfechtbar** und ggf. **nichtig** sein – abhängig vom konkreten Verfahrensablauf und der Schwere des Fehlers.

7.2 Gesetzlich vorgeschriebene Stellungnahme des Landratsamts

Welche rechtlichen Konsequenzen sind möglich, wenn ein Landratsamt in Bayern eine Anfrage der Bezirksregierung bezüglich erforderlicher oder nicht erforderlicher Raumverträglichkeitsprüfung beantwortet, ohne die eigenen jeweils zuständigen Fachabteilungen zu entsprechender Prüfung und Stellungnahme aufzufordern? Müssen diese Stellungnahmen in schriftlicher Form festgehalten werden und unterliegen sie dem Umweltinformationsgesetz?

*Wenn ein **Landratsamt in Bayern** eine Anfrage der **Bezirksregierung** zur **erforderlichen oder nicht erforderlichen Raumverträglichkeitsprüfung (RVP)** beantwortet, dabei aber **nicht die eigenen fachlich zuständigen Abteilungen** (z. B. Naturschutz, Wasserrecht, Immissionsschutz, Bauwesen) zur Prüfung und Stellungnahme auffordert, ergeben sich **mehrere rechtliche Konsequenzen** – sowohl **verwaltungsverfahrensrechtlicher**, **organisationsrechtlicher** als auch **informationsrechtlicher** Natur.*

7.2.1 Verletzung der verwaltungsinternen Verfahrensordnung

*Ein Landratsamt ist eine Behörde mit mehreren **internen Fachabteilungen**, die jeweils **gesetzlich geregelte Fachkompetenzen** wahrnehmen. Wenn eine zentrale Stelle (z. B. Allgemeine Verwaltung oder Amtsleitung) gegenüber einer übergeordneten Behörde Stellung nimmt, ohne die **sachlich zuständige Abteilung** zu beteiligen, kann dies als **Verstoß gegen den Grundsatz der sachgerechten Amtsausübung** und des **internen Zuständigkeitsprinzips** gewertet werden.*

7.2.1.1 Rechtliche Konsequenz

- *Die Stellungnahme des Landratsamts kann als **fachlich mangelhaft oder unvollständig** angesehen werden.*
- *Die Entscheidung der Bezirksregierung auf Basis dieser Stellungnahme kann **verfahrensfehlerhaft oder fehlerhaft informiert** sein – mit möglichen **Rückwirkungen** auf die rechtliche Gültigkeit der raumordnerischen Bewertung oder des weiteren Genehmigungsprozesses.*
- ***Fachaufsichtsrechtlich** kann das Verhalten gerügt werden.*

7.2.2 Erforderlichkeit schriftlicher Stellungnahmen

*Eine **Stellungnahme des Landratsamts** im Rahmen einer Raumverträglichkeitsprüfung ist Teil eines **förmlichen Verwaltungsverfahrens** (nach dem **Bayerischen Landesplanungsgesetz – BayLplG** und dem **Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG**).*
*Wenn interne Fachpositionen Grundlage einer amtlichen Mitteilung oder Einschätzung an eine andere Behörde sind, müssen diese aus Gründen der **Nachvollziehbarkeit**, **Aktenklarheit** und **Rechtsstaatlichkeit** dokumentiert sein – idealerweise **schriftlich oder digital gespeichert** (z. B. Vermerk, E-Mail, Protokollnotiz).*

7.2.2.1 Rechtliche Konsequenz

- *Fehlen schriftlicher Vermerke kann als **Verstoß gegen Aktenführungspflichten** (§ 29 VwVfG, Art. 25 BayDSG) gewertet werden.*
- *Bei späteren Rechtsstreitigkeiten fehlt dann **prüfbarer Nachweis** über die fachliche Abwägung.*

7.2.3 Geltung des Umweltinformationsgesetzes (BayUIG / UIG)

7.2.3.1 Anwendbarkeit*:*

- *Stellungnahmen von Fachabteilungen eines Landratsamts zu raumbezogenen Auswirkungen eines Vorhabens (z. B. Natur, Wasser, Lärm, Boden, Klima) **sind Umweltinformationen** i. S. d. **Art. 2 Abs. 3 BayUIG** bzw. **§ 2 Abs. 3 UIG**.*

7.2.3.2 *Folgerung daraus*

- *Diese Stellungnahmen unterliegen grundsätzlich dem **Auskunftsanspruch nach dem Umweltinformationsgesetz**.*
- *Die Informationen müssen **auf Antrag zugänglich gemacht werden**, sofern keine **Ausnahmetatbestände** greifen (z. B. Schutz personenbezogener Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse).*

7.2.4 Zusätzliche rechtliche Risiken / Konsequenzen

- ***Amtshaftung (§ 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG)*** *bei nachweisbarem fehlerhaften Verwaltungshandeln mit Schadensfolge (z. B. falsche Entscheidung über RVP).*
- ***Rechtswidrigkeit nach außen gerichteter Verwaltungsakte****, falls diese auf unvollständigen oder fehlerhaften internen Einschätzungen beruhen.*
- ***Disziplinarrechtliche Maßnahmen*** *im Fall grober Pflichtverletzung bei unterlassener Einbindung zuständiger Fachstellen.*

7.2.5 Zusammenfassende Bewertung

Wenn ein Landratsamt in Bayern eine Entscheidung oder Stellungnahme zur Raumverträglichkeitsprüfung abgibt, ohne die jeweils fachlich zuständigen Abteilungen zu beteiligen, kann dies als ***Verstoß gegen interne Verfahrenspflichten*** *gewertet werden.*

Fachliche Stellungnahmen müssen zur Nachvollziehbarkeit ***dokumentiert*** *(schriftlich/digital) und im Rahmen der Umweltinformationsgesetze* ***öffentlich zugänglich*** *sein.*

Eine fehlerhafte oder unvollständige Beteiligung kann ***rechtswidrige Entscheidungsfolgen****,* ***amtshaftungsrechtliche Risiken*** und **fachaufsichtsrechtliche Beanstandungen** nach sich ziehen.

Um diesen Fall auszuschließen ist es unvermeidlich, alle Entscheidungsgrundlagen der Bezirksregierung zu erhalten, welche zur Ablehnung einer RVP geführt haben.

7.3 Ausnahmeregelung für Logistikunternehmen bezüglich Anbindegebot

Meine Rechtsanfrage: Betrifft die Ausnahmeregelung für "Logistikunternehmen" bei entsprechendem Autobahnanschluss ausschließlich das Anbindegebot bezüglich "Raumordnung" im Hinblick auf "Zersiedelung" - oder kann diese Ausnahmeregelung auch als Argument verwendet werden, auf eine Raumverträglichkeitsprüfung zu verzichten. Bitte um Benennung der dazu jeweils zutreffenden Gesetzesstellen.

*Die sogenannte **„Ausnahmeregelung für Logistikunternehmen bei entsprechendem Autobahnanschluss“** bezieht sich in der Regel auf das **Anbindegebot** im Rahmen der **Raumordnung**, also darauf, dass Vorhaben grundsätzlich **an bestehende Siedlungsstrukturen angebunden** sein müssen (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG bzw. Art. 3 BayLplG).*
*Die Frage besteht zu Recht, ob diese Ausnahme **nur** das Anbindegebot („Zersiedelung“) betrifft – oder ob sie auch als **Begründung dafür dienen kann, auf eine Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) zu verzichten**.*

7.3.1 Die klare Antwort

Die Ausnahmeregelung bezieht sich ausschließlich auf das Anbindegebot im Rahmen der raumordnerischen Beurteilung – nicht auf die Frage, ob eine Raumverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

7.3.2 Anbindegebot und die „Logistik-Ausnahme“ – Gesetzeslage

7.3.2.1 Rechtsgrundlage

- ***Art. 3 Satz 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG)**:*
  „Zur Vermeidung einer Zersiedelung des Raumes sind Siedlungsentwicklungen in der Regel nur in Anbindung an bestehende Siedlungsbereiche zulässig (Anbindegebot).“
  Weiterhin (Landesentwicklungsprogramm Bayern – LEP):

- ***3.3.1 LEP (Stand 2023/2024) – Ziel und Grundsatz zur räumlichen Ordnung**:*
  "Von dem Anbindegebot kann in Ausnahmefällen abgewichen werden, insbesondere bei [...] großflächigen Vorhaben, die aus funktionalen Gründen, z. B. wegen der verkehrlichen Anbindung, außerhalb der Siedlungsstruktur erforderlich sind (z. B. Logistikunternehmen mit direktem Autobahnanschluss)."

7.3.2.2 Zusammenfassung

- *Die „Logistik-Ausnahme“ ermöglicht eine **Abweichung vom Anbindegebot** in der Raumordnung, **wenn das Vorhaben einen funktionalen Standortbezug hat**, wie z. B. direkter Anschluss an eine Autobahn.*

7.3.3 Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) – eigenständige Prüfungspflicht

*Die **RVP ist ein eigenständiges Prüfverfahren**, das sich **nicht** automatisch durch die Erfüllung raumordnerischer Einzelziele (wie dem Anbindegebot) erledigt.*

7.3.3.1 Rechtsgrundlage

- ***Art. 24 ff. BayLplG** (Raumverträglichkeitsprüfung in Bayern)*
- ***Art. 25 Abs. 2 Satz 1 BayLplG**:*
  „Eine Raumverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn ein Vorhaben raumbedeutsam und überörtlich ist und nicht durch ein Verfahren mit vergleichbarer raumordnerischer Prüfungspflicht abgedeckt ist.“

7.3.3.2 Zusammenfassung

- *Ob eine RVP durchzuführen ist, hängt **nicht davon ab**, ob das Vorhaben dem Anbindegebot widerspricht oder nicht, sondern davon, ob es:*
  - ***raumbedeutsam** ist (z. B. großflächiger Flächenverbrauch, erhebliche verkehrliche Auswirkungen),*
  - ***überörtlich wirksam** ist (Auswirkungen über Gemeindegrenzen hinweg),*
  - ***nicht bereits in einem vergleichbaren Verfahren** raumordnerisch geprüft wird.*

7.3.4 Kein Substitutionsverhältnis: Ausnahme - Verzicht auf RVP

*Die **Ausnahme vom Anbindegebot** ist **keine Ersatzzulässigkeit** für die **RVP**. Die Verfahren dienen **unterschiedlichen Zwecken**:*

Aspekt	***Anbindegebot (LEP/BayLplG)***	***RVP (Art. 24–28 BayLplG)***
Zweck	*Vermeidung von Zersiedelung*	***Prüfung raumordnerischer Verträglichkeit***
Prüfung durch	*Raumordnungsbehörde (z. B. Bezirksregierung)*	***Höhere Landesplanungsbehörde (Bezirksregierung)***
Ausnahme möglich bei	*z. B. Logistik mit Autobahnanschluss*	*Nein, außer das Vorhaben ist **nicht raumbedeutsam***
Gesetzesgrundlage	*Art. 3 BayLplG, 3.3.1 LEP*	***Art. 24–28 BayLplG***
Bindung	*„Soll"-Vorgabe mit Ermessensspielraum*	***Pflicht bei gegebenen Voraussetzungen***

7.3.5 Zusammenfassung

Die Ausnahme vom Anbindegebot (z. B. für Logistikzentren mit Autobahnanschluss) betrifft ausschließlich die** Siedlungsstruktur und Zersiedelungsprävention **in der Raumordnung (Art. 3 BayLplG i. V. m. LEP).

Sie kann** nicht als rechtliche Begründung verwendet werden**, um auf eine** Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) **zu verzichten. Die Pflicht zur RVP richtet sich allein nach** Art. 25 BayLplG**.

7.4 Logistikunternehmen sind nicht explizit in der Bundes ROV erwähnt

Frage zu diesem Argument der Bezirksregierung:

Entsprechend der Raumordnungsverordnung des Bundes, sind Raumordnungsverfahren nur erforderlich bei benannten Projekten, Punkt 19:

"Errichtung von Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben und sonstigen großflächigen Handelsbetrieben"

dabei sind Logistikzentren nicht aufgeführt.
Dies wird als Argument gegen eine Raumverträglichkeitsprüfung durch die Bezirksregierung von Niederbayern genannt - ist eine solche Argumentation gerechtfertigt, wenn es sich um ein Großprojekt der genannten Art in Stocka von Amazon und Panattoni handelt?

Stellt Amazon keinen großflächigen Handelsbetrieb dar?

> *"Die Argumentation der Bezirksregierung Niederbayern, dass ein **Raumordnungsverfahren (ROV)** bzw. eine **Raumverträglichkeitsprüfung (RVP)** nicht erforderlich sei, weil **Logistikzentren nicht unter Nr. 19 der Anlage zur Raumordnungsverordnung (RoV)** aufgeführt sind, ist **nur dann zutreffend**, wenn man ausschließlich auf die **RoV auf Bundesebene** abstellt. Sie ist jedoch **nicht abschließend** für die Beurteilung in Bayern – und die Argumentation **greift zu kurz**, insbesondere bei einem Projekt wie dem von **Amazon und Panattoni in Stocka**, das unter anderem aus folgenden Gründen **sehr wohl raumverträglichkeitsprüfungspflichtig sein kann**:"*

7.4.1 Raumordnungsverordnung (RoV) ist nicht abschließend – Landesrecht gilt ergänzend

Die **Raumordnungsverordnung (RoV, Anlage zu § 1 Abs. 1)** benennt Projekte, **bei denen ein Raumordnungsverfahren durchzuführen ist**, **wenn** sie:

- **grenzüberschreitende raumbedeutsame Auswirkungen** haben,
- und **bundesweit** einheitlich geregelt werden sollen.

Aber:
Die RoV gilt **nicht exklusiv**, sondern **ergänzend**. Die Länder – hier **Bayern** – regeln darüberhinausgehende Verfahren nach eigenem Landesrecht.

7.4.2 Rechtsgrundlage Bayern

7.4.2.1 Art. 25 Abs. 2 BayLplG:

> **„Eine Raumverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn ein Vorhaben raumbedeutsam und überörtlich ist und nicht durch ein Verfahren mit vergleichbarer raumordnerischer Prüfungspflicht abgedeckt ist.“**

Das heißt:
Auch wenn ein Vorhaben **nicht in der RoV-Anlage** genannt ist, kann es nach dem **Bayerischen Landesplanungsgesetz RVP-pflichtig** sein – wenn es **großflächig, raumbedeutsam und überörtlich wirksam** ist.

7.4.2.2 Logistikzentrum als raumbedeutsames Vorhaben – ggf. mit Handelsfunktion

Das von Panattoni/Amazon geplante Logistikprojekt in **Stocka** weist Merkmale auf, die nach Raumordnungsrecht **sehr wohl eine RVP rechtfertigen können**

7.4.2.3 Kriterien:

Kriterium	Sachverhalt in Stocka (Beispiel)	Bedeutung
Flächeninanspruchnahme	> 10 ha	Raumbedeutsam
Verkehrserzeugung	Hohe LKW-Frequenz (Tag/Nacht)	Überörtliche Wirkung
Funktionsweise	Automatisierte Kommissionierung, Same-Day-Delivery	Nähe zum Einzelhandel
Versorgungsstruktur	Lieferstruktur an Endkunden	Verwandtschaft zum Einzelhandel

7.4.2.4 „Amazon“ kein Handelsbetrieb?

Rechtlich gesehen ist Amazon **ein Handelsunternehmen**, wenn auch mit **abweichendem Betriebsmodell** (Onlinehandel + Fulfillment). Die Funktion des Logistikzentrums liegt **im unmittelbaren Warenumschlag**, d. h.:

Ein „reiner Logistikstandort“ wird bei Amazon durch **direkten Bezug zum Vertrieb an Endkunden (Kundenbelieferung) faktisch zum großflächigen Handelsbetrieb**, der regelmäßig eine Raumverträglichkeit prüfen lässt.

7.4.2.5 Falsche Gleichsetzung: Raumordnungsverfahren vs. Raumverträglichkeitsprüfung

Die **Anlage zur RoV (Nr. 19)** bezieht sich auf die **Pflicht zur Durchführung eines Raumordnungsverfahrens** – nicht auf die RVP im engeren Sinne nach Landesrecht.

Unterschied

- **ROV** = förmliches Verfahren mit Beteiligung, breiter Öffentlichkeitswirkung, oft bei besonders großen Projekten
- **RVP** = raumordnerische Prüfung **ohne förmliches Verfahren**, möglich auch für kleinere Vorhaben

Die Ablehnung eines RVP allein mit Verweis auf die RoV ist **juristisch falsch**, wenn die **landesrechtlichen Voraussetzungen (BayLplG)** für die RVP erfüllt sind.

7.4.2.6 Zusätzliche rechtliche Grundlage: BayUIG (Transparenz)

Wenn die Bezirksregierung sich auf die RoV beruft, kann über einen Antrag nach dem **Bayerischen Umweltinformationsgesetz (BayUIG) verlangt werden**, dass sie:

- **die vollständige Begründung für den RVP-Verzicht offenlegt,**
- **etwaige Abstimmungen mit anderen Behörden darlegt,**
- **nachweist, warum das Projekt nicht als raumbedeutsam oder überörtlich eingestuft wird.**

7.4.2.7 Rechtliche Bewertung

Die Argumentation, das Amazon/Panattoni-Logistikzentrum sei **nicht RVP-pflichtig**, weil Logistikzentren **nicht in der RoV-Anlage (Nr. 19)** genannt sind, ist **rechtlich nicht stichhaltig**.

Sie ist **unvollständig** und **missachtet das Bayerische Landesplanungsrecht**, insbesondere:

- **Art. 25 Abs. 2 BayLplG**
- sowie die raumordnerische Praxis und Rechtsprechung, die Amazon-Zentren **sehr wohl als großflächige Handelsbetriebe oder raumbedeutsame Vorhaben** einordnet.

7.4.1 Beispielhafte Quellen zur Raumbedeutsamkeit von Logistikzentren

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft (BayStMWi):

„Großflächige Logistikzentren können je nach Standortauswahl raumbedeutsam sein und unterliegen dann einer Raumverträglichkeitsprüfung nach Art. 25 BayLplG.“
→ Quelle: BayLplG-Kommentar, Beck-Verlag; interne Arbeitsunterlagen Raumordnung

Landesentwicklungsplan NRW 2017, Teil B I Nr. 1.5:

„Großflächige Distributionszentren mit erheblichem Verkehrsanfall gelten als raumbedeutsame Vorhaben.“

7.5 Vergleich mit anderen Amazon- Standorten in Bayern

Welche Rechtsquellen sprechen dagegen, dass eine Bezirksregierung als Grund für eine Verweigerung einer Raumverträglichkeitsprüfung angibt, dass in der Vergangenheit an zwei anderen Standorten für das gleiche Logistikunternehmen ebenfalls auf eine solche Prüfung bereits verzichtet worden ist?

*Eine **Bezirksregierung darf nicht allein deshalb auf eine Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) verzichten**, weil bei ähnlichen Vorhaben **an anderen Standorten desselben Unternehmens** in der Vergangenheit ebenfalls keine RVP durchgeführt wurde. Eine solche Begründung wäre **rechtlich unzulässig**, weil sie zentrale rechtsstaatliche und verwaltungsrechtliche Grundsätze verletzt.*
*Hier sind die maßgeblichen **Rechtsquellen und Argumente**, die **gegen** eine solche pauschale Begründung sprechen:*

7.5.1 Art. 25 Abs. 2 BayLplG – Prüfungspflicht im Einzelfall

„Eine Raumverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn ein Vorhaben raumbedeutsam und überörtlich ist und nicht durch ein Verfahren mit vergleichbarer raumordnerischer Prüfungspflicht abgedeckt ist.“
das heißt:

7.5.1.1 **Die Entscheidung über die RVP-Pflicht hängt** *allein von den objektiven Eigenschaften des konkreten Vorhabens am konkreten Standort ab* **– nicht von unternehmensbezogenen „Vergleichsfällen“.**

7.5.1.2 **Eine Berufung auf frühere Entscheidungen bei anderen Projekten des gleichen Unternehmens** *ignoriert die Standort- und Sachverhaltsspezifik* **und wäre daher** *gesetzeswidrig***.**

7.5.2 Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG)

„Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“

- *Die Verwaltung muss **gleichgelagerte** Fälle **gleich**, aber **nicht unterschiedliche Fälle gleichbehandeln**.*
- *Das bedeutet: **Jede Entscheidung über eine RVP-Pflicht ist einzelfallbezogen** und muss sich auf die **konkrete raumordnerische Wirkung** des aktuellen Projekts beziehen.*
- *Eine pauschale Ableitung aus unternehmensbezogener „Vorgeschichte“ widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz in Verbindung mit dem **Willkürverbot**.*

7.5.3 Willkürverbot / Selbstbindung der Verwaltung

*Nach ständiger Rechtsprechung (BVerwG, BayVGH) darf die Verwaltung sich bei Entscheidungen nicht **an sachfremde Erwägungen binden**.*

- *Eine Verwaltung darf sich zwar an ihre eigene Verwaltungspraxis „selbst binden“ (Grundsatz der Gleichbehandlung) – **aber nur**, wenn die Fälle tatsächlich **vergleichbar** sind und **keine relevanten Unterschiede** bestehen.*
- ***Wenn Standort, Flächenversiegelung, Verkehrsbelastung, Naturräume, Schutzgebiete, Gemeindebeteiligung usw.** abweichen**, ist eine analoge Übertragung** rechtswidrig**.***

7.5.4 Erforderlichkeit einer nachvollziehbaren raumordnerischen Begründung

*Nach Art. 39 BayVwVfG (Begründungspflicht) muss jede Verwaltungsentscheidung **sachlich begründet** und für Dritte **nachvollziehbar** sein.*

- *Eine Aussage wie:*
  „In zwei früheren Fällen war keine RVP nötig, also auch hier nicht.“
  *würde dieser Anforderung **nicht genügen**.*
- *Die Begründung muss **konkret darlegen**, warum dieses Vorhaben **nicht raumbedeutsam oder überörtlich wirksam** ist – unabhängig von der Unternehmensidentität.*

7.5.5 Präventionsfunktion der Raumverträglichkeitsprüfung

*Ziel der RVP ist die **vorausschauende Prüfung** der Raumverträglichkeit, **nicht** die Wahrung einer Unternehmenshistorie.*

- *Das bedeutet: Ein Vorhaben kann **trotz inhaltlicher Ähnlichkeit** an einem anderen Standort **neue oder stärkere raumordnerische Konflikte** hervorrufen (z. B. angrenzende Schutzgebiete, andere Verkehrssituation, kommunale Planungen, etc.).*
- *Ein Verzicht auf die RVP **nur wegen unternehmerischer Wiederholung** würde diese **präventive Steuerungsfunktion unterlaufen**.*

7.5.6 Zusammenfassung

*Ein Verzicht auf eine Raumverträglichkeitsprüfung allein mit der Begründung, dass bei früheren Projekten desselben Unternehmens keine RVP durchgeführt wurde, ist **rechtswidrig**. Er verletzt den Grundsatz der **standort- und sachbezogenen Einzelfallprüfung** (Art. 25 BayLplG), das **Willkürverbot**, die **Begründungspflicht** (Art. 39 BayVwVfG) und den **Zweck der RVP als vorausschauendes Planungsinstrument**. Eine solche Begründung wäre daher **gerichtlich angreifbar**.*

7.6 Abstimmung mit dem Wirtschaftsministerium als Begründung?

7.6.1 Wirtschaftsministerium verweigert ernsthafte Behandlung von Aufsichtsbeschwerden

Eine besondere Stellung in diesem "Verfahren" nimmt das Wirtschaftsministerium mit dem Leiter Minister Aiwanger ein.

Er unterstützt massiv dieses Projekt und zieht zu einem Gespräch mit der Bürgerinitiative auch "Invest in Bavaria" bei – eine dem Ministerium "unterstellte" Gesellschaft, welche beispielswiese in Allersberg nachgewiesen (aber bestritten bei einer Anfrage im Landtag) eine Standortsuche für Amazon durchgeführt hat.
Auch im Fall Stocka wird aber eine Beteiligung von "Invest in Bavaria" an der Standortsuche abgestritten.

Nachbargemeinden, Umweltverbände, Unternehmer und Bürgerinitiative hofften bis jetzt auf eine "ordentliche Raumverträglichkeitsprüfung" - es war aber das Wirtschaftsministerium, welches durch „Abschmettern“ von **2 Aufsichtsbeschwerden** gegen die Bezirksregierung von Niederbayern massiven Sorgen und nachgewiesen berechtigten Argumenten **einer breiten Bürgerschaft im Landkreis Kelheim** jegliche Unterstützung versagte.

- Bürgerbeteiligung ist unerwünscht, wenn es darum geht einem amerikanischen Großkonzern rote Teppiche auszulegen (Mittelbayerische Zeitung) -wie im konkreten Fall Logistikpark Stocke, Rohr - aber auch bereits früher bei einem Amazon- Projekt in Allersberg. (Zitat: "Für Amazon hingegen sind schon viel zu lange in Bayern die roten Teppiche ausgerollt worden.“)

Die Projektbetreiber deuten die Ablehnung der Aufsichtsbeschwerden gegen die Bezirksregierung als Legitimation der Verweigerung einer Raumverträglichkeitsprüfung – Zitat Abwägungsvorschlag/ Bauleitverfahren:

> *"Die Forderung der Bürgerinitiative Abensberg zur Durchführung eines Raumordnungsverfahrens bei der Regierung von Niederbayern sowie die daraufhin angestrebte Dienstaufsichtsbeschwerde beim Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie wurde abgelehnt. Daher wird die fehlende Notwendigkeit eines Raumordnungsverfahrens **als amtlich bestätigt gesehen".***

Ohne Benennung nachvollziehbarer Gründe,

mit Verweigerung jeglicher Unterlagen als Nachweis der Wahrnehmung der für die Bezirksregierung vorgeschriebenen Sorgfaltspflicht bezüglich Einzelprüfung im Falle einer - auch von mehreren Gemeinden geforderten Raumverträglichkeitsprüfung (Schriftverkehr, Gesprächsprotokolle mit den Fachabteilungen der zuständigen Landratsamts? Wurden diese gar nicht befragt?)

für ein - für diesen Standort überdimensioniertes Logistikzentrum zweier Großkonzerne,

wurden diese Aufsichtsbeschwerden vom Wirtschaftsministerium für nichtig erklärt!

Auch die vielfach „zitierte“ vorherige Abstimmung mit dem Wirtschaftsministerium vor der Beschlussfassung der Bezirksregierung müsste dokumentiert sein - auch diese Unterlagen wurden bisher verweigert!

Ignoriert wurde auch ein „Brandbrief“ von 50 Unternehmern aus der Region an Ihren Vorsitzenden, die angesichts des bereits jetzt bestehenden Arbeitskräftemangels massive Risiken in diesem Projekt sehen.
(Geantwortet wurde der Bürgerinitiative, der Verfasser/ Unterzeichner des Briefes erhielt nie eine Antwort).

Die betreffenden Gemeinden (auch die FW geführte Gemeinde Saal), eine Bürgerinitiative mit an die 2000 Mitglieder **sind dadurch nunmehr gezwungen**, teure Anwaltskosten auf sich zu nehmen, um eine solche Raumverträglichkeitsprüfung einzufordern und **bisherige Bauleitverfahren als ungültig erklären zu lassen-**

In einem ersten Schritt aber die laut UVG vorgeschriebene Offenlegung der Dokumente, welche die Gründe für die Entscheidung gegen eine RVP erläutern könnten, einzuklagen.

Die völlig irrelevante Ausrede, auch an anderen Amazon- Standorten (Augsburg, Hof - mit völlig anderer Infrastruktur) hätte man auf eine RVP verzichtet **kann ebenso wenig ausreichen, wie der Verweis auf die Ausnahmeregelung (betrifft einzig den Flächenverbrauch) vom Anbindegebot.**

Welchen rechtlichen Wert hat die Aussage, die Ablehnung einer Raumverträglichkeitsprüfung wäre von der Bezirksregierung mit dem Wirtschaftsministerium abgestimmt worden - müssen entsprechende Unterlagen - auch Gesprächsprotokolle, wenn nur Gespräche stattgefunden haben im Rahmen des Umweltinformationsgesetzes zur Verfügung gestellt werden? Gibt es auch dazu Gesetzesstellen, die zitiert werden können?

Die Aussage, die **Ablehnung einer Raumverträglichkeitsprüfung (RVP)** sei „**mit dem Bayerischen Wirtschaftsministerium abgestimmt worden**“, hat nur **eingeschränkten rechtlichen Wert** – und sie **entbindet die Bezirksregierung keinesfalls von ihrer Pflicht zur eigenständigen rechtmäßigen Prüfung** nach Art. 25 BayLplG.
Zudem: **Wenn solche Abstimmungen – auch nur mündlich – Einfluss auf die Entscheidung hatten**, dann **unterliegen die Informationen grundsätzlich dem Umweltinformationsgesetz (UIG/BayUIG)** und **müssen auf Antrag zugänglich gemacht werden** – einschließlich **Gesprächsnotizen, E-Mails, Aktenvermerke oder Protokolle**.

7.6.2 Rechtlicher Wert der Aussage „mit dem Wirtschaftsministerium abgestimmt“

7.6.2.1 Grundsatz: Zuständig ist allein die Bezirksregierung

Nach **Art. 24 Abs. 1 BayLplG** ist die Bezirksregierung als **höhere Landesplanungsbehörde** für die Prüfung der Raumverträglichkeit zuständig. Das Wirtschaftsministerium ist **oberste Landesplanungsbehörde**, hat **Fachaufsicht**, aber **trifft keine Einzelfallentscheidungen** in der Sache.

7.6.3 Die „Abstimmung mit dem Ministerium“ kann allenfalls

- als **interne Behördenberatung** oder
- als **Fachaufsichtshinweis** gewertet werden.

Diese ist **rechtlich nicht verbindlich**, es sei denn, das Ministerium **übernimmt ausdrücklich die Entscheidung** – was aber **gesetzlich untypisch und verwaltungspraktisch ungewöhnlich** wäre.

Eine solche Abstimmung muss aber aktenmässig (Gesprächs Protokolle, Schriftverkehr) dokumentiert sein und kann der Öffentlichkeit laut bayerischem Unmweltinformationsgesetz nicht verweigert werden.

7.6.4 Pflicht zur Aktenmäßigen Dokumentation & Transparenz

Rechtsquellen

7.6.4.1 Art. 29 Abs. 1 BayVwVfG (Akteneinsicht)

„Die Beteiligten können Einsicht in die die Angelegenheit betreffenden Akten nehmen […]“.

7.6.4.2 § 3 Abs. 1 UIG (Bund) bzw. Art. 3 BayUIG (Bayern)

„Jedermann hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen.“

7.6.5 Gesprächsnotizen, Abstimmungsprotokolle sind Umweltinformationen, wenn

- sie **inhaltlich Einfluss auf umweltrelevante Verwaltungsentscheidungen** hatten oder
- sich auf ein Vorhaben beziehen, das **Raumauswirkungen auf Umweltmedien** haben kann (Lärm, Boden, Wasser, Flächenverbrauch, etc.)

7.6.6 Unterlagen, die offenzulegen sind

Laut Rechtsprechung und Kommentarliteratur zum UIG/BayUIG müssen **auch informelle Informationen und interne Kommunikation** offengelegt werden, **wenn sie entscheidungsrelevant waren**.

a) **E-Mails zwischen Bezirksregierung und Ministerium**
b) **Aktenvermerke, Gesprächsprotokolle, Telefonnotizen**
c) **Nicht-öffentliche Stellungnahmen oder Einschätzungen**
d) **Terminprotokolle oder Besprechungsergebnisse**

Das gilt **selbst dann**, wenn kein förmliches Dokument mit Unterschrift existiert – **maßgeblich ist der Informationsgehalt, nicht die äußere Form**.

7.6.7 Ausnahmen vom Informationszugang – eng auszulegen

Die Bezirksregierung darf den Zugang **nur verweigern**, wenn:

- eine der **Ausnahmen nach Art. 6 BayUIG / § 8 UIG** einschlägig ist, z. B.:
  - Schutz behördlicher Entscheidungsprozesse (nur **zeitlich begrenzt möglich**)
  - Schutz vertraulicher Beratung zwischen Behörden (nur **unter engen Voraussetzungen**)
  - Schutz personenbezogener Daten
- und die **Interessenabwägung im Einzelfall zuungunsten der Transparenz ausfällt**

Die Verwaltung muss **darlegen und begründen**, **welche Ausnahme genau greift** –
eine pauschale Ablehnung ist **rechtswidrig – umso mehr, wenn diese ohne die vorgeschriebene Rechtsmittelbelehrung erfolgt.**

7.6.8 Zusammenfassung: Rechtslage und Zitate

Frage	Antwort / Rechtslage	Rechtsquelle
Hat die Aussage „mit Ministerium abgestimmt“ rechtliche Wirkung?	Nein, sie ersetzt keine eigene Prüfung nach BayLplG	Art. 25 Abs. 2 BayLplG
Muss die Bezirksregierung eigene Prüfung durchführen?	Ja, unabhängig von Ministeriumsmeinung	Art. 24 BayLplG
Müssen informelle Abstimmungen offengelegt werden?	Ja, sofern entscheidungsrelevant und umweltbezogen	§ 3 UIG / Art. 3 BayUIG
Auch Gesprächsprotokolle?	Ja, auch Notizen, Vermerke, E-Mails – formunabhängig	BVerwG, Urteil vom 29.8.2007 – 7 C 1.06
Ausnahmen?	Nur bei triftigen Gründen mit Abwägung, eng auszulegen	§ 8 UIG / Art. 6 BayUIG

8 Weitere Zusammenfassungen

- **Stellungnahmen von und zu Politik – Behörden - Institutionen und Kommunikation**

DOKUMENT 2 Download
unter anderem mit den Kapiteln Wirtschaftsministerium und Bezirksregierung

- Kommunikation mit dem Landratsamt Kelheim zum Logistikpark
- Gesundheit und Umwelt – Auswirkungen des Amazon-Panattoni Logistikparks in Stocka/ Rohr

- Gesetzliche Anforderungen bezüglich Löschwasser, Regenwasserrückhaltung
- Entwicklung Starkregenfälle im Bereich Stocka
- „Wer bezahlt die Rechnung – Fragen zur Abwasserbeseitigung- Kläranlage Rohr

9 Allgemeiner Hinweis

Diese Zusammenfassung ist keine wissenschaftliche Studie, sondern lediglich eine chronologische Informationssammlung und Diskussionsgrundlage, erstellt auf Grund von Anfragen besorgter Familien vor allem aus den Anrainergemeinden bezüglich Gesundheits- (Verkehr, Trinkwasser) und Umweltauswirkungen durch den geplanten Logistikpark.

Es handelt sich bei den hier getätigten Aussagen NICHT um Stellungnahmen der Bürgerinitiative Abensberg,

welche ich allerdings ebenso wie die Umweltverbände durch meine Recherchen zu unterstützen versuche.

Gerne ergänze ich diese Zusammenfassung mit " glaubwürdig belegten" Beiträgen und Gegendarstellungen.

*EGGBI berät **vor allem** Allergiker, Chemikaliensensitive, Bauherren mit besonderen Ansprüchen an die Wohngesundheit sowie Schulen und Kitas und geht daher bekannterweise von überdurchschnittlich hohen – präventiv geprägten - Ansprüchen an die Wohngesundheit aus.*

Ich befasse mich in der Zusammenarbeit mit einem umfangreichen internationalen Netzwerk von Instituten, Architekten, Baubiologen, Umweltmedizinern, Juristen, Selbsthilfegruppen und Interessensgemeinschaften ausschließlich mit gesundheitlich relevanten Fragen

bei der Bewertung von Produkten, Systemen, Gebäuden und auch Gutachten – unabhängig von politischen Parteien, Baustoffherstellern, Händlern, „Bauausführenden“, Mietern, Vermietern und Interessensverbänden.

Sämtliche "allgemeinen" Beratungen auf und mittels der kostenfreien Internet - Informationsplattform erfolgen ehrenamtlich, und es sind daraus keinerlei Rechts- oder Haftungsansprüche abzuleiten. Etwaige sachlich begründete Korrekturwünsche zu Aussagen in meinen Publikationen werden kurzfristig bearbeitet. Für die Inhalte von „verlinkten“ Presseberichten, Homepages übernehme ich keine Verantwortung.

Für den Inhalt verantwortlich:
Josef Spritzendorfer
Mitglied im Deutschen Fachjournalistenverband DFJV
Gastreferent zu Schadstofffragen im Bauwesen an Fachhhochschulen, Universitäten, Bauverbänden
spritzendorfer@eggbi.eu

D 93326 Abensberg
Am Bahndamm 16
Tel: 0049 9443 700 169

Beratung von Elternvertretern, Lehrern, Erziehern, Bürgerinitiativen:
Die Tätigkeit der Informationsplattform EGGBI erfolgt bei Anfragen von Initiativen, Eltern, Lehrern und Erziehern beispielsweise bei Schadstoffproblemen an Schulen und Kitas im Rahmen eines umfangreichen Netzwerkes ausschließlich ehrenamtlich und parteipolitisch neutral – EGGBI verbindet mit der Beratung von Eltern, Lehrern, Erziehern, Initiativen, keinerlei wirtschaftliche Interessen und führt auch selbst keinerlei Messungen oder ähnliches durch. Die Erstellung von Stellungnahmen zu Prüfberichten erfolgt natürlich kostenlos für alle Beteiligten. Bedauerlicherweise haben einzelne Fragesteller oft Angst vor Repressalien und wenden sich daher nur“ an mich.

Weitere Publikationen

Mehr Informationen, Dokumente
Überblick sämtlicher EGGBI- Publikationen zum Logistikpark

Tätigkeitsprofil Josef Spritzendorfer